

**Warhafftiger Bericht/ Wie es in beeden Löblichen Ertzhertzogthumben  
Oesterreich/ under unnd ob der Enns/ auff Absterben und verenderung der  
Regierenden LandtsFürsten/ unnd Ertzhertzogen zu Österreich/ biß zu  
Würcklicher antretung/ des nachfolgenden ErbHerrns und LandtsFürstens/ und  
demselben gelaister Huldigung/ mit Administration des Landts/ von Altenhero  
gehalten worden**

Wienn: Schumpp, 1619

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812615107>

Druck Freier  Zugang





chen  
ichte



Re 644 (16.)

108.













Barhafftiger Bericht /

Wie es in beeden Löblichen  
Erzhertzogthumben Oesterreich / vnder  
der vnnnd ob der Enns / auff Absterben vnd verenderung  
der Regierenden Landtsfürsten / vnnnd Erzhertzogen zu  
Osterreich / bis zu Würcklicher antretung / des nach  
folgenden Erbherzns vnd Landtsfürstens / vnd demsel  
ben gelaiuster Huldigung / mit Administration  
des Landts / von Allenhero gehalten worden.



Gedruckt zu Wienn in Oesterreich bey Wolfgang  
Schumppen / in der Ainfalestrassen / Hoff vnd ainer  
Ehrsamem Landtschafft Buchdrucker /  
ANNO M. DC. XIX.

2.

3.

4.









**W**arhaftiger Bericht /  
wie es in beeden Löblichen Erb Herzogthums  
ben Oesterreich / vnder vnnnd ob der Enns / auff absterben  
vnnnd verenderung der Regierenden Landes Fürsten / vnnnd  
Erb Herzogen zu Oesterreich / biß zu Würcklicher an-  
trettung des nachfolgenden Erb Herrns vnnnd Landes Für-  
stens / vnnnd demselben gelaister Huldigung / mit  
Administration des Landes / von altenher  
ro gehalten worden.

**A**ls auff Christ-  
seligstes ableiben der Röm:  
Kayß: auch zu Hungern vnn  
Böhaimb ic. Königlichem  
Majestadt / ic. Herrn / Herrn Matthiae / Erb-  
Herzogen zu Oesterreich ic. Lob. vnnnd Hoch-  
seligisten angedenckens / die baide Erb Her-  
A ij Hoge



Bogthumb Oesterreich / vnder vnnnd ob der  
Enns / Auff die Fürstl: Durchl: Erbherzog  
Albertum / als Ihrer Kayst: Mayst: ainzi-  
gen nachgelassenen Bruedern vnd Erben /  
der Natur / vnd allen Rechten nach / Erblich  
gefallen: Ihre Durchl: aber / die würckliche  
Regierung der besagten ihrer anerstorbnen  
vnnnd erstambten Erbfürstenthumben vnnnd  
Landen / in aigner Person nit antretten: noch  
die Erbhuldigung auffnehmen könden / Has-  
ben sie noch in dem Monat Januario / vnnnd  
auff den damahlen besorgten Todtsahl aller  
höchstermehlter Kayst: Mayst: 2c. Ihre  
Vollmacht der jezigen zu Hungern vnnnd  
Böhaimb Königlichen Mayst: 2c. Herrn/  
Herrn Ferdinando dem Andern / Erbherzo-  
gen zu Oesterreich / 2c. Eventualiter vberge-  
ben / Das seine Königl: Mayst: auff den an-  
gedeytten Tödtlichen abgang / an statt Ihr-  
rer Fürstl: Durchl: die Erbhuldigung / von  
mehrgedachten banden Erbherzogthumben /  
einnehmen / dieselbige Regieren / vnnnd in  
Eum



Summa alles das thuen/handlen / fürnehm-  
men / verordnen / vñnd verichten mügen/  
was ainem Regierenden ErbHerrn vñnd  
Lands Fürsten/ aignet/ vñnd gebürt / vñnd ihre  
Fürstl: Durchl: da sie zu gegen gewesen weren/  
selbsten gethan / fürgenomēn/ vñnd gehandelt  
hettē / wie solche Vollmacht vñnd Gewalts-  
Brieff / in seinem Buechstablichen Inhalt/  
Sub lit. A. hinnach gesezet ist.

Diese Plenipotenz vñnd Vollmacht / ha-  
ben ihre Königl: Mayst: den löblichen Stän-  
den deß Erzhertzogthums vñnder der Enns/  
den 25 Martij/deß 1619. Jahrs/zu Wienn  
in ihrer aignen Königl: gegenwertigkeit / de-  
nen im Landt ob der Enns aber / durch ihre  
ansehenliche Commissarios, den 4. Aprili-  
lis / ordentlich weiß / vñnd Solenniter Inti-  
miern, vñnd daß sie sich darüber der gebür-  
nach/erklären wolten/vermahnen lassen.

Es haben aber die vielgedachte Landt-  
schafften sich hierüber nit als baldt wilffährig/  
sonder dahin erklärt / daß sie die Sachen ih-  
rer



rer auff sich habenden wichtigkait nach / in  
mehrer anzahl der Herrn vnd Landtleuthen/  
in berathschlagung ziehen müssen / mit vns  
derthänigisten bitten / Ihnen zuvergonnen/  
daß ihr jede auff ein gewisse fürderliche Zeit  
zu dieser Berathschlagung / eine zusammens  
kunft anstellen / vnd halten mögen / welches  
ihnen vergondt worden.

Vnder dessen aber haben die Stände des  
Erzherzogthumbs ob der Enns / so sich zu  
der Augspurgischen Confession bekennen /  
sich des Landts Administration vnd Regi  
ments / anzumassen angefangen / mit fürs  
wenden / daß ihnen solches / krafft alten her  
bringens / so lang gebüre / biß sie einen künfftig  
gen Herrn vnd Landts Fürsten gehuldiget /  
vnd ihnen ihre Privilegia, von demselben bes  
stätiget seyen / Vnd zu bescheinung dieses  
ihres fürnehmens / den obgedachten Herrn  
Königlichen Commissarien, eine Schriftli  
che Deduction, vnd Bericht / oberhändiget /  
wie der hernach Sub. B. von Wort zu Wort  
inseriert ist.

Als



Als aber ihre Königl: Mayst: 2c. ver-  
merckt/dasß diß der Ober Enserischen Stän-  
den beginnen/ein lautere/vnd dem hochlöb-  
lichen Hauß von Oesterreich/hoch præiudi-  
cierliche Neuerungen seyen/Haben sie zu  
Handhabung ihres hochlöblichen Hausses  
Rechten vnnnd Gerechtsame nit ombgehen  
kündten/aime warhaffte Ablainung/vnnnd  
Gegenbericht/ex Historijs,vnd denen in Ar-  
chivis verhandnen Actis, verfassen/vnd die  
selbige ihñe den Ständten/durch obgedachte  
ihre Commissarios,anhändig zulassen/die  
vielbesagte Stände dardurch zu der schuldiga  
keit/vnd vnderlassung ihres newerlichen ans  
massens/abzumahnem/Inmassen auß hiez  
vnden einverleibten Deduction, lit. C.  
mehrs Inhalts zuse-  
hen ist.

NOS





**N**OS ALBERTVS, DEI  
 gratia Archidux Austriae, Dux  
 Burgundiae, Lothriciae, Bra-  
 bantiae, Styriae, Carinthiae, Car-  
 niolae, Limburgiae, Luxemburgi, Geldriae  
 & Wirtemberge, Comes Habsburgi, Flan-  
 driae, Tyrolis, Artessiae & Burgundiae, Pala-  
 tinus Hannoniae, Hollandiae, Zeelandiae,  
 Mamuris, & Zutphaniae, Marchio Sacri  
 Romani Imperij, Dominus Frisiae, Salina-  
 rum, Mechliniae, Ultraiectinae, Transiselan-  
 & Groningae, &c. Notum facimus vni-  
 versis, & singulis praesentes nostras literas  
 publicas lecturis, inspecturis, aut legi audi-  
 turis. Quandoquidem sua Sacra Caesarea,  
 nec non Hungariae, & Bohemiae Regia Ma-  
 iestas, Dominus & frater noster observan-  
 dissimus, vti magno nostro dolore intelli-  
 gimus, in ea versatur in valetudine, vt nisi  
 Deus Optimus Maximus provideat, ve-  
 rendum



rendum sit, ne vita illi possit esse diuturna,  
atque ita immaturo discessu non solum  
vtrumq; regnum Hungariæ & Bohemiæ  
cum incorporatis ditionibus & provincijs,  
sed etiam augustissimæ familiæ nostræ hæ-  
reditarium Archiducatum Austriæ supra  
& infra Anasum imperio & moderamine  
suo destituat; quo casu præfati Archidu-  
catus nullum proximiorẽ hæredem,  
quam Nos, suæ Majestatis fratrem relictu-  
ra sit, Idcirco Nos in tempore rebus no-  
stris, tum supradicti Archiducatus Vasal-  
lis, subditis, & incolis, eorumq; incolumi-  
tati, & communi bono consulere volen-  
tes, matura deliberatione, & ex certa no-  
stra scientia Serenissimo Principi, Domino  
Ferdinando II. Hungariæ & Bohemiæ  
Regi, Archiduci Austriæ, Duci Burgun-  
diæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wir-  
tembergæ, Comiti Habsburgi & Tyrolis,  
Domino Patrueli & fratri nostro charissi-  
mo, virtute harum literarũ in talem even-  
tum ex nũc provt ex tunc facultatẽ, autho-  
ritatem, & ad mandatum speciale dedimus,  
& contulimus, vt idamus & conferimus te-  
B nore



nore præsentium, vt sua Dignitas Regia & Dilectio simulatq; suam Maiestatem Cæsaream ex hac mortali vita migrare contigerit, nullâ interpositâ morâ præmemorati Archiducatus Austrię supra & infra Anasum realem & actuaalem possessionem nostro, vt suę Maiestatis proximioris & indubitati heredis nomine, capiat & apprehendat, & quatenus opus sit, ejusdem vasallis, subditis & incolis consuetum nostro nomine juramentum præstet, & ab iisdem debitum fidelitatis & homagij juramentum petat, & accipiat. Et quantum ad gubernationem provincię, administrationem dominiorum, & reddituum attinet, nec non cętera omnia, quę jus, hæreditatem, actionem, jurisdictionem, & superioritatem nostram quocunque modo, titulo aut forma concernere possunt, prout visum fuerit Dignitati suę Regię, nec non res nostrę, & provincię commune bonum exigere videbitur, agere, statuere, imperare possit, agat, statuatur, & imperet, Promittentes Nos quodecunq; Regia sua Dignitas, & Dilectio pro suâ prudentiâ, cui planè confidimus, in  
his



his egerit & statuerit, Nos id omne ratum &  
firmum habituros, prout bona fide in ver-  
bo Archiducis per præsentes ratificamus &  
approbamus. Quapropter omnibus &  
singulis Ecclesiasticis & Sæcularibus, Præ-  
latis, Magnatibus, Equestris Ordinis, No-  
bilibus, vrbium & oppidorum Magistrati-  
bus, incolis & communitatibus, & omnibus  
alijs, qui sæpe fato Archiducatu supra & in-  
fra Anasum subsunt, cujuscunq; Ordinis,  
status, aut conditionis existant, tum im-  
primis omnibus Maiestatis suæ in eodem,  
derelictis consilijs, officiatisq; maioribus &  
minoribus, quoscunque huius nostræ ordi-  
nationis & procuratorij notitiam habere  
oportebit, & conveniet, per præsentes no-  
stras literas præcipimus & mandamus, vt  
suæ Regiæ Dig.<sup>ti</sup> & Dil.<sup>ni</sup> tanquam procu-  
ratori & mandatario nostro, visis hisce in  
omnibus & singulis, quæ ipsis nostro nomi-  
ne proponet, iniunget & imperabit, prom-  
ptè & sine contradictione pareant & obedi-  
ant. Et quo præsens nostrum mandatum  
procuratorium plenam fidem faciat, &  
effectum sortiatur, illud propria manu no-  
stra



tra subscripsimus & sigilli nostri Archiducalis impressione communiri & corroborari mandavimus. Actum in vrbe nostra Bruxellensi, secunda Februarij. Anno incarnationis Dominicæ, Millelmo, Sexcentesimo Decimo nono.

Albertus.

*Ad mandatum Ser.<sup>ni</sup> Dne  
Archiducis proprium  
Antonius Suarez, diarq.*

COPIA





Der Stände des Erz-Herzogthums ob der Enns/  
so sich zu der Auaspurgischen Confession be-  
kennen / Bericht :

Wie es von vraltem her/  
auff Absterben vnd Veränderung der  
LandtsFürsten vnd Erzherzogen zu Oesterreich /  
bis zu würcklicher antrectung folgenden ErbHerrens  
vnd gelaiuster Huldigung mit Administration  
des Landts gehalten wor-  
den.

I.

**A**ls im Anno 1246. oder  
wie etlich sehen 1248. Herzog  
Friderich zu Osterreich / so man den  
Straitbarn genant / der letzte auß  
den alten Marggraffen von Oster-  
reich / mit Todt abgangen / haben die  
Stände ( 2. vngeacht Marggraff  
Herman von Paden / in Namen seiner Frauen Gemah-  
lin / als einer gebornen Herzogin auß Osterreich / auch  
hierumb sich angemeldet / doch seiner zu weit entessenheit /  
vnd der anstossenden widerigen größern Macht ) an das  
Röm: Reich vmb einen tauglichen Regenten selbst an-  
gesuecht /

B iij



gesuecht / der ihnen auch mit Herzog Ludwigen auß  
Bayru gegeben worden.

Als aber dieser Herz die Landt wegen seiner stättigen  
abwesenheit vernachlässiget / hat die Landtschafft ob wol  
gedachten Marggraffen Herman herzu gezogen / wie die  
von diesem Marggraffen gefertigte Brieff dem Closter  
Baumgartenberg / Zwettln vnd andere mehr beweisen.

3. Nachmals als in Anno 1250. dieser Marggraff  
Herman / mit Todt abgangen / vnd König Ottackher in  
Böhem sich zu obbemelt's Herzog Friderichen des letzten  
Eheleiblichen Schwester verheurat / vnd hierdurch (in  
hoffnung der Landtschafft / daß er als ein mächtiger Po-  
tentat den Bngern) welche damaln Osterreich starck  
angefochten (desto grössern vnd harrigern widerstandt  
thuen möchte) in das Landt vnd Regierung kommen:  
Darinn aber also Tyrannisiert / daß nach der Königin sei-  
ner Gemahlin ableiben / die Landtschafft verursacht wor-  
den / von dem Römischen Reich / hilff vnd wider einen  
Landtsfürsten zubegeren. Ist ihnen solches ohn alle be-  
dencken an Kayf: Rudolpho I. widerfahren.

Darauß danfolgt / daß da die Landtschafft nit hett das  
Recht gehabt / bey diesen interregno oder vacanz das  
Landt zu admistriern, hette das Reich nit so leichtlich / al-  
lein auff der Landtschafft begehren / ihnen mit einem Herzn  
willfabret; Vnd da sie hie kein vralt befreytes herkom-  
men gehabt / hett sie weder Marggraff Herman anfangs  
ombgehen / noch jemandt andern die Regiernug auffzu-  
tragen begern können.

Nach



Nach dem Kayser Rudolph ( fürnehmlich mit hilff  
vnd beystandt der Landtschafft ) König Ottackern in  
Böhem überwunden / vnd auß dem Landt gebracht / vnd  
sein abzug wider in das Reich angestellt / Doch seinen  
Sohn Albertum I. biß auff weittere sein vnd des Reichs  
verordnung zum Vicario, vnd Stadthaltern verordnet.

Seyen zwar auff den angestellten Reichs Tag zu  
Augsburg / die Herzogen auß Bayern gesamt erschienen /  
vnd begern ihnen die Oesterreichischen Landt / zu Leben  
zuverleihen / mit einführung ansehlicher statlicher Br-  
sachen / derentwegen sie vor andern den Zutritt haben  
sollen.

Es ist ihnen aber solches / der Ursachen abgeschlagen  
worden / daß auß Oesterreich ein Botschafft gleich da-  
maln auch auff den Reichstag erschienen / mit gehorsamer  
anruffen vnd bitt / ihnen gedachten Albertum nit allein  
zu Confirmiern, sonder auch zu einem ordentlichen Herrn  
zugeben / mit grosser außführung seiner sondern qualite-  
ten vnd Tugenden: Welche gute affection Chur: vnd  
Fürsten zu Gemüth gefast / vnd Alberto ( vor Bayern )  
die Landt verliehen; Den auch hierauff / sein Vatter  
Rudolphus I. mit ansehnlichen beglaitung / den Oester-  
reichern zugeführt / auch mit einer schönen Redt; wie die  
selben sein Jugendt obertragen vnd in acht nehmen sollen  
erinnert / vnd vermabnt / den Jungen Princken selbst zu  
vnderweisen / wie er sich in genere vnd Particulari gegen  
den Landen verhalten solle.

4. Wie nun anfangs die Landtschafft zu einführung  
Rudol



Rudolphi I. vnd seines Sohns Alberti I. in die Oester-  
reichische Landt / Ursach vnnnd gelegenheit gegeben / auch  
das ihre / mit Guet vnnnd Blut trewlich beygesetzt.  
Also haben dieselben sich auch / so wol als dero hoch-  
löblich nachkommen vnd Regierende Landts Fürsten / nit  
allein in allen hohen vnd wichtigen Sachen / der Landt /  
Regierung vnd Wolfahrt betreffent / Ihrer getrewen  
Landtschafft Rathes vnd gutachtens iederzeit gebraucht /  
vnd ohne derselbigen nichts geordnet / wie solches auß erst  
höchstgedachts Kay: Rudolphi I. auffgerichter Landts-  
frieden zu Wienn / 3. Non. Novembris. 1276. vnnnd fol-  
gender Regierender Herrn vnnnd Landt Fürsten / eygen  
Briefflichen Bekandtnussen / ( darinn allenthalben mit  
ausdrucklichen Worten des Rathes vnd bewilligung:  
Maturi & deliberati consilij principum, Prælatorum co-  
mitum, & baronum, &c. meldung geschicht ) in Anno  
1362. 1364. 1366. 1406. 1461. vnnnd folgende  
nach vnd nach biß auff jüngst Christseeligist abgeleiteten  
Kay: Mayst: Krafft deren 1613. Jährigen Resolu-  
tion erscheinet vnnnd sich bewenset: Sondern so offft sich  
auch begeben / daß nach tödtlichen abgang des Regieren-  
den Landts Fürsten / entweder desselbigen hinterlasse-  
ne Kinder vnnnd nechste Successores noch Unvogt-  
bar: oder da sie gleich bey ihren völligen Jahren, doch  
mangls oder abwesenheit halber: oder da sie sonst vn-  
dereinander strittig vnd unvergleichen gewest / Befindet  
sich daß die Administration vnd handlung des Landts  
wottu.ffe niemandt anderer als die Landtschafft gehabt.

In



5. Inmassen solches auß dem zusehen / daß als nach Ab-  
leiben Herzog Friderichen / des schönen genandt / Herzog  
Ott als eltester Brueder folgen solt / vnd aber derselb die  
Landtschafft etwas alber dauchte / daß sie den Herzog Al-  
brechten sein jüngsten Brueder / so ein kluger Herz war /  
ihme an die Seiten gestellt / ohne dessen vorwissen vnd  
Rath Herzog Otten kein wichtige Sachen abhandlen  
dörffen / welches auch Herzog Ott ohne widersprechen  
angenommen.

Also da in Anno 1385. Herzog Leopoldt gestorben /  
ist zwischen seinen verlassnen Söhnen vnd Herzog Al-  
brecht ein vertrag gemacht worden / daß Herzog Al-  
brecht sie vnderhalten soll / biß jeder 16. Jahr Alt / nach sol-  
cher Zeit / wann jeder sein theil haben will / sollen die Land-  
Herrn beeder theils das best darbey thuen.

In gleichem als Herzog Albrecht der 4. gestorben /  
vnd einen eynigen Sohn Albertum den 5. noch vnvogt-  
barn hinterlassen / haben die Ständt denselbigen zu ihrem  
Herrn angenommen / vnd ein Ordnung wegen seiner  
Vormundtschafft gemacht / dieselbige seinem Vatter Leo-  
poldo / als dem Eltisten / auff 4. Jahr lang zugesprochen /  
doch daß er Leopoldus, sie die Landtschafft versorge mit  
Brieffen / wann die Jahr vergehen / daß er ohn verzug das  
Landt zu Osterreich vnder vnd ob der Enns / ihren jungen  
Herrn abtretten wölle. Ob nun wol Herzog Ernst ( als  
des Leopoldi dritter Brueder ) mit solcher Ordnung nit  
zu frieden gewest / vmb daß er neben seinem Brueder nit  
zu gleich zu der Vormundtschafft zugelassen; Auch  
unge

¶

unge



ungeachtet seines erbietten / daß er der Landtschafft gemacht  
Ordnung vnnnd bedingnuß / nit weniger als sein  
Brueder Leopoldt geleben wölle; danoch bey der Landtschafft  
nichts erhalten mögen; ist letztlich auff Bischoffen  
zu Passaw / vnd Herrn vnd Ritter vnder vnd ob der Enns /  
auff 16. Personen / vnd König Sigmunden in Bngern /  
als Obman / zu hinlegung solches Streits / compromittirt  
worden: welcher König Sigmund / der Landtschafft  
Ausspruch vnd Ordnung zu kräftten erkennt / auß dem  
außertrucklich angezognen Fundament; weil sie (die  
Landtschafft) das alte herkommen vnd Recht / zum be-  
niegen erwiesen / 2c. Vnd hernach / als auch dieser Albrecht  
(so Römischer Kayser worden) ohne Kinder in Anno  
1439. gestorben / hat sich Herzog (hernach Kayser)  
Friderich / vnd Herzog Albrecht (als welche sonsten die  
nächste Erben vnnnd Successores gewäst wären) sich der  
Landen Regiments vnnnd verwalting halben / bey den  
Ständen angemeldt. Weil aber Kayser Albrecht / nit al-  
lein ein ordentlich Testament gemacht / sondern auch sein  
Gemahlin Schwangers Leibs verlassen / daß Hoffnung  
eines Jungen Landtsfürsten von ihm / vorhanden ge-  
west: als hat die Landtschafft sich zusammen gethan / vnd  
der Bischoff von Freysing / Bischoff von Passaw / vnd die  
andere Ständt vnder vnnnd ob der Enns / zu Wienn zu-  
sammen kommen / vnd darauff Kayser Albrechts Testa-  
ment / vnd gedachter Herzog Friderichs / vnd Herzog Al-  
brechts werbung angehört. Darüber auß den 4. Ständen  
oder Partbeyen (wie sie genendt werden) etlich benennt /  
die



die darüber sitzen/ vnd die Sach berathschlagen / vnd sich  
vergleichen sollen: welcher der Landtschafft außschuß / ge-  
dachts Kayf: Albrechts Testament / des Hauß Osterreich/  
vnd Landts Freyheiten / vnd andere notturfsten er-  
sehen vnd erwogen / vnd darauff Herkog Friderichen ( bis  
die Schwangere Königin gebäre ) zum Verweser / mit  
gewissen gedingen vnd Articuln angenommen; darunder  
bey dem 4. Articuln/ sonderlich versehen: daß er H. Fri-  
derich nach der Landtleuth Raht / so auß den vier Par-  
theyen genommen worden/ alle Sachen des Landts han-  
delen/ auch Pfleg/ Gericht vnnnd Aempter mit geseffenen  
Ampfleuthen ersetzen soll / wie herkommen. Welches er  
auch also ohne difficultet oder verwaigerung angenom-  
men/ vnd würcklich volzogen: also / daß auch die Landts-  
schafft / neben ihm einen Schlüssel zu dem Schatz Ge-  
welb gehabt vnd behalten.

Vnd als im folgenden 1440. Jar/ diser H. Fridericus  
zum Röm: Kayf: erwelt worden/ vnnnd deswegen nach  
Franckfurt vnd Aich verzaißt: hat der Bischoff von Frey-  
sing/ Bischoff von Passaw/ vnd alle vñ jegliche Graffen/  
Herrn/ Ritter vnd Edelleuth/ für sich einen Landtfrieden  
auffgericht/ wie das Landt Regieret / vnd ein Landt dem  
andern zu hilff kommen/ auch sonst die Iustitia admini-  
strirt werden soll; allermassen solches in dem vertrag zwi-  
schen Kayf: Friderichen / vnnnd der Landtschafft / Anno  
1439. versehen: Darinn begriffen: daß zwar der  
Landtsfürst/ nach der gesambten Landtschafft oder Landts-  
leuth/ Prælaten/ Herrn/ Ritter/ Knecht / vnnnd Städte  
Raht/



Rath / alle Sachen des Landes bestellen: auß vnd einen Mann ersetzt soll werden/2c. Vnd vnder andern stehet: sie (die obbemelte Landstände) haben auch für sich genommen / die Freyheiten des Haus vnd Fürsten von Osterreich / darzu die Theilbrieff vnd Ordnung Brieff / wie es zwischen vnser / vnsern Erben vnd Landtleuthen / mit Regierung / Verhabschafft / vnd in andere weg bleiben vnd gehalten soll werden: welches auch der Kayser zu seiner widerkunfft / nicht allein nit verworffen / sondern auch würcklich darob gehalten.

Vnd ob wol hernach ihrer Mayst. (ohn zweiffel durch widerwertige Rätth) eingebildet worden / wie der Landtsfürstlichen reputation gemess / für sich selbst / ohne zuthuung der Stände / die Regierung in abwesenheit anzustellen; Derentwegen er im 12. Jahr hernach / bey fürgenommener Reiß nach Rom / ein verweisung des Landes / zwar auß mittel der Landtleuth / aber nit mit vorwissen vnd Rath der Landtschafft auffgericht: seyen solch hohe beschwerden darauff erfolgt: Daß da gleich ihr Kayser Mayst: das mittel gesuecht / daß sie auß den Ständen ein fürnehmes Mitglied zu der verweisung ziehen wollen; jedoch dasselbig der Ursachen sich nit wollen gebrauchen lassen / daß solches wider gewonheit des Landes / nit mit Rath der Stände fürgenommen vnd angestellt / als deme des Vatterlandes befrentes altes herkommen / höher als sein eygen Ehr angelegen. Auß welchem hernach der beschwerlichsten Handel einer erfolgt / als jemals in Osterreich sich zugetragen. Daß sich nemblich die  
Stände



Stände mit Ungern/ Märbern/ vnd theils Böhmen zu  
S. Martinsberg verbunden/ in welcher Bündenuß der  
fürnehmste Articul einer gewesen: daß ihr Kayf: Mayst:  
ohn Rath vnd willen des Landes/ die Regierung ange-  
stele/ vnd der Landtschafft auffgerichteten Landtfrieden zu  
wider/ gehandelt hab.

Darauff dann offenbar/ daß die Stände von vral-  
tem/ nicht allein auff absterben des Landesfürsten/ die  
Landes Administration hergebracht/ sondern auch der  
Landesfürst in abwesen/ mit der Landtschafft Rath/ die  
bestellung zu thun schuldig.

6. Wie nun auch dieser König Ladislaus vnd Regie-  
render Landesfürst in Osterreich mit Todt abgangen/  
vnd keinen Leibs Erben verlassen/ ist von beeden Landen/  
vnder vnd ob der Enns/ ein Landtag zu Wienn gehalten  
worden/ an S. Agnes Tag: darauff erstlich Kayf: Frie-  
derichs Botschafften erschienen vnd begert: ihne als den  
eltesten Fürsten von Osterreich/ ohn alle Irung vnd  
Auszug/ auch ohne alle fürwart vnd fürgeding zuzulas-  
sen; mit dem erbietten: daß er sich mit seinem Brueder  
Herzog Albrechten/ vnd seinem Vetter Herzog Sige-  
munden/ ihrer Erblichen Berechtigkeith vergleichen wölle:  
Wo das nit sein möcht/ wölle er das kommen lassen/ auff  
die Landtschafft vnd anderstwo/ vnd wie gebürlich sein  
soll: Wölle auch die so in vergangnen leuffen wider ihre  
Kayf: Mayst: gehandelt/ solches nit entgelten lassen/  
vnd die Freheiten vnd herkommen den Ständen bestä-  
tigen vnd halten. Dagegen Herzog Albrecht vnd Her-  
zog



zog Sigmundt/auch ihre Gerechtigkeit eingewendt/ vnd  
begert Kayser Friderichen zuvor mit einzulassen / ehe er  
sich mit ihnen verglichen hat.

In gleichem hat auch die verwittebte Kayserin / Wie  
auch Herzog Wilhelm in Sachsen / inn Namen seiner  
Gemahlin Anna ( als des verstorbenen König Ladislaw  
leiblichen Schwestern ) vnnnd die Böhaimbischen Ges  
sandten auff Kayser Friderichs seitten / ihre habende  
Spruch eingebracht: vnnnd dieweiln männigliches auffse  
hen vnd wartung gestanden / was die Desterreichische  
Ständt den anmeldenten Herrn für beschaidt vnnnd Ant  
wort geben werden / Auch Herzog Albertus sich etwas  
vngedultig erzaigt/vnd allerley lediges Gefindt im Landt  
zusammen suechte/vnnnd daher die Ständt/nach fleissiger  
erwegung vnd vieler vnderhandlung/gesehen/ daß die gü  
tige vergleichung nit verfänglich sein wölle: Haben sie  
die Burgk zu Wienn eingenommen / vnnnd mit Volck be  
setzt; Die Kay: Manst: in der Münzgassen in Peter  
Strossers Haus / Die Kayserin Leonora/ in der Stego  
gerischen behausung / Erzherzog Albrechten inn der  
Praggerischen behausung / Vnnnd Erzherzog Sigmund  
den/in Lorenz Handers behausung Lostert / biß doch letzt  
lich die vergleichung dahin geschehen/ daß Kay: Friderich  
das Landt vnder der Enns mit gewissen Conditionen,  
Herzog Albrecht das Landt ob der Enns auff 3. Jahr  
lang / haben soll: vnd da sie sich in denen drey Jahren nit  
vereynigten/daß die Landtschafft macht vnd gewalt habe/  
sie darumb nachmaln in der Gütigkeit mit ihrem wissen  
vnd



willen berein zubringen: oder da das nit sein möchte/  
mit ihrer rechtlichen erkandnuß / darbey es gänzlich ver-  
bleiben soll.

Vnnd hat darauff Herzog Albrecht das Landt ob der  
Enns/ mit beyligender verschreibung angetretten. Vol-  
gendts als im Decemb. des 1463. Jahrs/ auch Herzog  
Albrecht mit Todt abgangen / haben die Ständt vnder  
der Enns / nach Hayderstorff / Die ob der Enns aber zu  
Linz/ ein Landtag gehalten / darauff die Kayf: Mayst:  
vnd Herzog Sigmundt auch erschienen / vnnd beede die  
Ständt/ der Succession vnd Huldigung halben/ ersuecht.  
Darauff die Ständt sich erklärt/ daß ob sie wol einem/ so  
wol als dem andern zugehorchen/nit zuwider / so erwegen  
sie doch/ daß ihr voriger Herz Herzog Albrecht/ des Kay-  
fers leiblicher Brueder gewesen sey / daher der fall auff ihr  
Kayf: Mayst: gehör / doch daß auch ihr Kayf: Mayst:  
die Landschafft dagegen halt/ als er ihnen/ als seinen ge-  
trewen Vnderthanen schuldig / vnnd von alters herkom-  
men / auch der Landschafft durch Herrn Georgen von  
Volckerstorff zugesagt vnnd vertröstet. Daß also  
zum drittenmal dieser Kayser Friderich die Gubernation,  
von der Landschafft begert hat.

7. Als Kayser Maximilianus I. den 12. Januarij/ An-  
no 1519. zu Wels mit Todt abgangen/ haben seine hin-  
derlassne daselbst anwesende Rät / vnd Testamentarij/  
dessen E. E. Landschafft ob der Enns / alsbalde folgen-  
den 13. Januarij durch schreiben erinnert/ mit der andeu-  
tung daß ihr Kayf: Mayst: ein Testament hinterlassen/  
auch



anch darinn vnder andern die verordnung gethan: daß die Regiment / Hauptleuth vnd beambte in ihren Regierungen vnnnd verwesungen / nach ihren Ordnungen vnnnd gewalten / bleiben sollen / bis auff fernere vorsehung ihrer Mayst: Söhne.

Dessen hat auch die Regierung von Wienn auß / die löblichen Ständt sub dato, 21. Ianuarij, 1519. in gleichem bericht / auch daneben Georgen Sighardten / Biskomb ob der Enns / Erasmmum Vaumkirch / vnnnd Eberhardten Marschalcken / mit Credenzschreiben vnd instruction, auff den damaligen Landtag abgeordnet / vnd den löblichen Ständen / erstlich ihrer Kayf: Mayst: tödlichen abgang fürtragen lassen: Zum andern / daß ihr Kayf: Mayst: in dero Testament verordnet / daß dero Leichnam zur Newstadt soll begraben werden: Zum dritten / daß sie dero Eneckeln / König Carol: V. vnd Ferdinandum zum Erben verordnet / vnnnd eingesetzt: Zum vierdten auch befohlen / daß vnder dessen alle ihr Mayst: Regiment / vnd beambte in ihren Stellen bleiben sollen: Zum fünfften / daß auch sie die Regierung höchstgedachte Herrn Brüder vnd Erben / alsbaldt berichtet / vnd beneben der Landt gehorsamb Gemüth / auch daß sie jetzt Landtag / vnd versamlung der Landt zu halten fürgenommen / selbst angemahnt; Mit der erinnerung / daß ihr Gnaden sich ihres beywesens bey diesen Landen vereinen vnd vergleichen: Zum sechsten / Ermahnen auch die löblichen Ständt / daß sie ein sandung



ding in Hispanien vnnnd Niderland zu höchstgedachten  
ihren ErbHerrn fürnehmen. Zum siebenden / vnd damit  
hie zwischen in deren abwesen / vnd ehe ander ordnungen  
fürgenommen / gute fruchtbare Regierung gehalten / Die  
Landt vor einzug vnd vergwältigungen verhütet bleiben ;  
wölle die notturfft erfordern / daß der Articul die Rü-  
ftung betreffent / sambt andern Articuli dieser Sachen  
anhengig / vnd jüngst zu Inspruck beschloffen / entlich vnd  
gewißlich auffgerichtet / vnnnd damit nit verzogen werde :  
dardurch ein Landt sich ihrer Hilff gegen einander / wo sich  
ein noth zuträgt / vertrösten / vnd darauff verlassen mögen.  
Zum achten / daß sie gute Kundtschafft bestellen / vnnnd  
daß ein Landtschafft mit sambt dem Hauptman rath-  
schlag / vnd gute Ordnung fürnehme / wo etwo ein Ein-  
zug beschehe / demselbigen in eyl zu widerstehen. Zum  
neundten / daß auch ( wegen der gefährlichen Leuff )  
E. E. Landtschafft einen außschuß erkiese / der / wann  
er beschriben / bey dem Regiment erscheine / vnnnd die  
notturfft rathschlage. Zum zehenden mit Pichsen / Pul-  
ver vnd aller Munition sich zu versehen / 2c.

Also schreiben auch die löblichen VnderEnserische  
Stände / sub dato, P f i n g s t a g n a c h S c h o l a s t i c a / 10. Fe-  
bruarij / vnd schicken mit / die Ordnung / welche sie in ih-  
ren Landtag fürgenommen vnnnd geschlossen : Ermahnen  
auch diß Landt zu gleicher fürsorg / vnnnd daß sie ein not-  
turfft halten / daß alle fünf N : D : ErbLandt / auff das  
erste zusammen kommen.

In gleichem schicken die Stände in Steyer einen ey-  
D gen.



gen Abgesandten/ Herrn Bernharden von Teuffenbach/  
solcher zusammenkunft halben.

Vnd wirdt dieselbige auff Montag nach Invocavit,  
nach Pruckh an der Muer angestellt.

Da auch ein sonderbar Libell / wie es mit der Landt  
defension gehalten / vnd die bestellungen in den Landen/  
biß auff zukunfft der Erb Herrn angestellt / auch sandung  
an ihr Königl: Mayst: in Hispanien / vnd in die Nider  
landt abgefärtigt solle werden.

Vnd haben die Ständt diß Landts gesambt benge  
legte Ordnung für sich selbst / wie sie es dem alten her  
kommen gemäß / vnd dem Landt zum nützlichsten befin  
den / auffgericht; nach welcher der Landts Hauptman / vnd  
die ihme auß den 4. Ständen zugeordnete Landtrabt/  
(welche zugleich neben den andern Beambten im Landt/  
in der löblichen Ständt Pflicht genommen worden) des  
Landts notturfft / mit defensions anordnung / mit verwe  
sung der Cammergüter / Administrierung der Iustitien /  
vnd all ander Sachen / würcklich an sich genommen / vnd  
verrichtet: wie die von ihnen außgefertigte Befelch / vnd  
vnderschiedlich Verordnung / vnd Gerichtliche erkandnus  
sen / hieben außweisen. Es ist ihnen auch von männiglich  
Hoch vnd Nider Standts / Geistlich vnd Weltlichen / wil  
lig pariert worden.

Vnd befindet sich im wenigisten / daß solch ihr fürge  
nommen Ordnung vnd Handlung / jemals vnrecht ge  
haissen / oder daß geringste / so solch ganze Zeit durch für  
gangen / gehandelt / erkent vnd befohlen worden / für vn  
kräftig



kräftig angefochten/auffgebebt/oder einig incompetenz  
prätendiert were worden: Zugeschweigen / daß man sich  
eyniger Straff deswegen zubeforgen gehabt hette.

Dann ob wol die K: Mayst: in ihrem der Landt  
Gesandten/in Hispania gegebenen beschaide/ vermelden:  
Daß dieselbig fürbaß gethan bedeuiche/sie  
hätten an die Rus: vnd Kentgericht / Ob-  
rigkeit/vnd ander Regalia, ihren Fürsten  
vnd Herrn zugehörig / auß ihres Rahts/  
keines wegs Handt angelegt / noch die  
Form des Regiment von Weylandt  
Kays: Mayst: gesetzt / vnd durch ihr Kays:  
Mayst: Testament für gut angesehen / auß etlicher enge-  
ner Gewalt verwandelt/2c. So setzen doch / ihr Mayst:  
die Ursach außtrucklich darzu: nemblich / weil Maximill:  
Kays: Mayst: inn ihren Testamenten anders verorde-  
net/2c. Daraus vielmehr erscheinet / daß wann es außser  
dessen gewest wer / daß sonsten die Landtschafften gar nit  
vnrecht gethan hettten. Wie dann auch ihr Kays: Mayst:  
damaln noch keinen Bericht der Landtschafften alten her-  
kommens/ gehabt.

Vnd weil die Gesandte sich damaln entschuldigt / hat  
es auch ihr Mayst: bey der entschuldigung bleiben las-  
sen / Vnd durch ihr / in folgendem Jahr heraus verordne-  
te Commissarios ( denen auch durch die löbliche Stände  
alles was fürgangen / de novo erhalten / vnd die Ursach /

D ij

warumbem



warumben es geschehen / angedeut) die Huldigung nit  
allein ohn allen verweiß / callier: oder auffhebung ange-  
regter Handlungen / auffgenommen; sondern auch mit  
Confirmierung der Freyheiten / vnnnd auffnehmung der  
raitungen / deren von den CammerGesellen einnem:  
vnd außgaben halber (wie der Commillarien schein hiene-  
ben außweiset) ratificiert.

8. Ob auch wol auff antretung Kay: Ferdinandi Re-  
gierung vnder der Enns / gegen etlichen LandtLeütthen /  
Straff fürgenommen worden / so ist doch solches ( wie  
die Kayserlichen schreiben / auch Klag vnd Sententz dest-  
wegen ergangen / außweisen ) nicht so fast der angestell-  
ten Ordnung halben / als anderer mehr verbrechen wegen /  
geschehen; vnd allein wider die / welche die Kay: schrei-  
ben vndergedruckt / vnnnd hinderhalten / sich in ihr Kay:-  
Mayst: Namen Münz zuschlagen / von ihrer Mayst:-  
schimpffliche Reden außgeben / Die Kay: Rät / zu wi-  
der dem Kay: Testament / schimpfflich tractiert, vnd gar  
auff die Königliche vnd Landtsfürstliche Commission  
nit / wie die andere Landt / zur Huldigung erklären wollen:  
Wie sie dann auch nit von ihr K: May: sonder der laedier-  
ten Regierung / die sich fürnemblich auff vielgemeldt Te-  
stament fundiert, anklagt worden. Dergleichen doch we-  
der in diesem / noch den andern Landen / da gleichsfals die  
neue Ordnung gemacht vnd gehalten worden / nicht ge-  
sucht / ja die allerwenigste Straff niemand / weder getroet /  
noch fürgenommen worden; Vnd destwegen sich auff  
den gegenwertigen fall / da vorderist weder Testament /  
noch



noch solche Vergleichung / wegen Continuation der Regierung vnd Aempter / vorhanden sein / nit ziehen laßt.

9. Nach Kayf: Ferdinand / hat sich kein fall mehr begeben / da die Landtschafft sich der Administration füglich hetten annehmen können; weil so wol Kayser Ferdinand / als Maximilian. II. Junge Herrschafften vnd Sohn / vnd zwar dieselbige bey gestandnen Jahren / (ja die bereit zu Röm: Königen erwählt gewest) verlassen; auch dieselbe noch in ihren Lebzeiten nit allein den Landen fürgestellt / sonder auch zu der Regierung gezogen: welche im Landt gegenwertig derentwegen kein Vrsach / warumben ihnen die Stände nit als bald / gleicher gestalt / wie nach absterben Kayser Friderichs / seinem Sohn Maximilian. I. geschehen / gehuldigt. So ist auch die Cessio von Kayf: Rudolpho II. auff Kayf: Matthien Christloblichster Gedächtnuß / mit der Land Consens vnd bewilligung / Ja auff ihr selbs begern vnd zu thuen / geschehen.

Gleichwol dannoch auch ihr Kayf: Mayst: die Landt Iusticien vnd Cammer Aempter / theils von newem / vnd zwar nach der Landtstände begern vnd willen bestellt / vnd denen so verblieben / von newem die Administration, zu anzaigung / daß mit der veränderung des Landts Fürsten / auch ihre Officia expiriert, anbefohlen / von newem bestellt / vnd so wol die verwalkung der Landts Hauptmanschafft / als den Landträchten / de novo, die verächtliche handlungen anbefohlen.

10. Vnd so dann nit allein mit angezognen vielen vnderchiedlichen Actibus erweisen / daß auff absterben oder ver-



Änderung eines Regierenden Landts Fürsten / auch deß  
selben hinderlassnen Rath vnd Beambten Gewalt vnn  
verwaltungen / auffhören; vnd demnach die Administra  
tion, biß auff die Huldigung eines angehenden Landts  
Fürsten / in der Landtständt handen jederzeit gewest.

Sondern auch eben solches / durch die nechst Christ  
seeligist abgeleitete Kayß: Mayst: vnn dero gehaim  
Räht / in Anno 1608. selbst / als vnwidersprechlich  
angenommen vnd war erkennt: Die Capitulation, auch  
darüber / vnn auff solchen für genuessam befundnen be  
weiß / auffgericht.

Vnn demnach tanquam res iudicata, weiter in kei  
nen Zweifel soll noch kan gezogen werden. So versehen  
sich die Ständt deß Landts / sie werden in dem / was also  
von ihren Vorfordern / durch viel hundert Jahr herkom  
men / vnd auch anjeko allerdings / vnn in denen Termi  
nis vnd Ordnung / wie es oben eingelezter massen in An  
no 1519. gehalten worden / vnd nichts anders noch weite  
fers fürgenommen / keines wegs können gespert / noch ih  
nen dasselbige vnrecht gebaißen werden; sondern bey ih  
rer anordnung vnd Administration der Iustitien, vnd an  
dern deß Landts notturfsten / so lang vnd vil zulassen sein /  
biß man sich der Erbhuldigung halb / in einem vnd andern  
verglichen; Die Privilegia, vnd alt herkommen / recht / vnd  
gewonheiten aber / zuvor realiter mit würcklicher abthu  
ung der beschwerungen vnd versicherung künfftiger vnd  
derbruchß derselbigen / exemplo maiorum gantz  
lich verglichen hat.

COPIA





Gründlicher Gegen  
Bericht.

**Auff** vorgesetzten / von  
den Ständen des Erzhertzogthums  
Osterreich ob der Enns / so sich zu der Augspurgerischen  
Confession bekennen / vnlengst eingelangten Bericht ;  
als solte die Administration der Oesterreichischen Erblan-  
de / nach abtiben der Landesfürsten / biß zu gelai-  
ster newer Huldigung / nie der ErbHerzschafft /  
sondern den LandtStänden  
gebühren.

I.

**A**ls erstlich / vermög ein-  
kommen Berichts / Anno  
1200. Vnd etlich vnd vierzig /  
auff Absterben Marggraf Fri-  
derichen von Osterreich / als  
letten damaligen ErbHerzns /  
die Stände in Osterreich / an  
das Römische Reich / vmb einen tauglichen Regenten  
selbst



selbst angeſuecht / der ihnen auch mit Herkog Ludwi-  
gen auß Bayern / gegeben worden ſeye; Davon  
doch kein Namhafte Oſterreichiſche Hiſtorimeldung  
thuet / viel weniger in Actis dergleichen gefunden wer-  
den können: Das concludiert nichts für die Stände/  
ſondern iſt viel mehr ein Argument, daß der Lande-  
ſchafft die Adminiſtration vnd Regierung / auch in ab-  
gang der ganzen Herſchafft / geſchweigens auß über-  
leben eines angebornen Belehneten ErbHerren / gebüh-  
re: Weiln die Landſchafft ſolche Adminiſtration bey  
dem Heiligen Reiche ſchon damahlen ſuechen / vnd ei-  
nen außländiſchen Fürſten darzu annehmen müſſen.  
Wie es aber nach Ableiben obgemeltes Friderici Vi-  
ctorioſi zugegangen / vnd wer ſich vmb die Adminiſtra-  
tion der Landen angenommen / vermeldet die Oſterrei-  
chiſche Hiſtoria alſo:

Nach dem Marggraff Herman von Baden / ſich  
mit Gertruden von Oſterreich / Herkog Hainrichs von  
Medling Tochter / verheyrat / vnd der letzte Herkog auß  
dem Badenbergiſchen Hauſe zur Newſtadt geſtorben /  
iſt er vom Römischen Reich zu Regierung der Oſter-  
reichiſchen Landen zugelaffen worden / welche er mit  
Hilff Graff Otto von Eberſtain (der Oſterreich inmit-  
tels in Namen deſ Reichs Adminiſtriert hat) vnd der  
Schencken von Hauſpach / vnd der Preußler / welche  
damals in groſſem anſehen in Oſterreich waren / jedoch  
nit ganz vnd gar in ſeinen Gewalt bracht; Weiln ih-  
me der von Rhüenring / vnd der Graffen von Hardegg  
Faction,



Faction, vnd die Kriegsmacht Bekæ, Königs in Hun-  
gern/vnd Ottocari Königs in Böhaimb/zugegen wa-  
ren.

Item/ein andere Histori meldet: Nach dem Kay-  
ser Friderich der ander/ des Fürsten inn Osterreich Ab-  
gang vernommen/hat er den Pfalzgraffen bey Rhein/  
mit einem ehrliehen Comitatz abgefärttiget / damit er  
das Landt in Kayfers Namen Regiere; Vnnd nicht  
lang darauff/Graff Mainharten auß Tyrol die Admi-  
nistration dieser Landen anbefohlen.

Vnd wann sich schon in andern Erbfällen die Landt-  
Leuthe je bißweilen eines Eingriffs / vnnd nur eines  
scheins der Administration ihrer Herrschafft Haab vnd  
Güter/vnderfangen / wirdt es doch mehrers in der Hi-  
storia getadelt. Dann gerühmet / dann sie also davon  
geschrieben:

Als Hertzog Friderich / nach seines Vatters Todt/  
außer Landt gewesen / vnnd seine Vnderthonen / ihm  
als Erben / seine Väterliche Schätz vnnd Gefell /  
wider alle billigkeit genommen / vnnd das Landt mit  
Rauben vnd Plündern verhergt / deren Rädlinführer  
zween Brüder von Rhücnring gewesen / Hainrich vnd  
Hartman genandt/seynd sie wegen ihres Wüttens vnd  
Grausambkeit / gegen ihrem natürlichen vnd angebor-  
nen ErbHerrn/Hunde genandt worden. Als aber der  
Fürst widerumb in seine Landt kommen / seynde sie we-  
gen ihres Mißhandlens abgestrafft worden.

Fürs ander / Daß aber die Landtschafft auß  
E Nach



Nachlässigkeit vnd stäter Abwesenheit / ermelken von  
Röm: Reich / ihnen vorgesezten vnd erbettene Regentens  
den Marggraff Herman von Baden / als Osterreichischen  
Befreundten Fürsten / herzu gezogen: Wer den Hermanum  
Badensem / vnd warumben man ihn nach Osterreich  
gezogen / ist hieoben vermeldet. Es hette aber die  
Landtschafft auch dieses falls des Marggraffen nit  
bedürfft / wofern sie einiger Administration selbst  
weren befügt gewesen.

Fürs dritte / Wirdt geset / daß nach Marggraff  
Herman Todt / König Ottocar auß Böhaimb / als  
Herzog Friderici Schwester Mann / in die Regierung  
der Landt Osterreich kommen / aber viel Jahr hernach  
Tyranisirt / dardurch die Landtschafft verorsacht /  
von dem Römischen Reich Hilff / vnd wider einen  
Landt fürsten zu begern / so ohne alles bedencken an  
König Rudolpho widerfabren. Darauff dann erfolge /  
da die Landtschafft nit hette das Recht gehabt / bey  
diesem Interregno oder Vacanz, das Landt zu  
Administriren / daß das Reich nicht so leichtlich /  
allein auff der Landtschafft begern / ihnen mit  
einem Herrn Wilfabrt; vnd da sie hierinn kein  
Vralt befreytes herkommen gehabt / Sie weder  
Marggraff Herman auffangs umbgeben / noch  
jemandt andern die Regierung auffzutragen  
begern können.

Hierauff wird dieser besserer Gegenbericht  
gegeben / daß König Ottocar / gar nit von den  
Landtschafften / sondern von dem Heiligen  
Reich / vnd Kayser Rudolph dem



dem ersten/der Osterreichischen Lande Inhabung / mit  
Vrtel vnd Recht entsetzt: Dagegen die newe hochlöbli-  
che Herrschafft in das Landt/ Beneficio Imperij, einge-  
setzt worden. Wie dann allerhöchstermehlten Kayser  
Rudolphi / absonderliche Kayserliche Confirmation de  
Anno 1283. auch dieses in sich helt: daß so wol obge-  
melter Marggraff von Baden / als König Ottocar/  
die Landt Osterreich/mit vnrecht/vnd geraubter Hand  
innen gehabt haben. Also daß Kayser Rudolph/vnnd  
das Heilig Reich/gar nit der Landtschafft Wilkbur/ob  
sie Ottocarum zu einem Herrn leyden vnnd dulden  
wolten / angesehen / sondern König Ottocari der  
Kays: Mayst: vnnd dem Heiligen Reich erzäigten  
ungehorsamb vnd Rebellion: die ihme / als damahlen  
dem mächtigsten König/so erbärmlich hat außgeschla-  
gen; in dem er endlich Priuert, erlegt / vnnd nach des  
Reichs guetachten/vnnd Kays: Mayst: wolgefallen/  
das Landt Osterreich widerumb mit einem Herrn ver-  
sorgt worden.

Da aber auch dieses zugeben werden möchte / daß  
die Mutatio auff anhalt vnnd begerung der Landt-  
schafft bestehen wäre; so reumbt sich doch die Conse-  
quenz gar vbel / daß derhalben die Admistratio in dem  
Interregno, vnd in der Vacanz der Landtschafft (in  
welchem Standt man sich an jeko/Gott lob/ nit befin-  
det) gebührt habe: Sondern wann man das Argu-  
ment umbkehrt/nemblich: Weilen sie die Landtschafft  
bey dem Reich ihre Herrn / ja so gar nur die Verweser  
E ij vnnd



vnd Administratores gesucht / so haben ihnen selbst  
solche zubestellen nit gebühre: Also laut vnd gebet das  
Argument viel besser. Vnd da deme also nit wäre / so  
wurde die löbliche Osterreichische Landtschafft / als die  
auff ihren Privilegien fleißig zu halten pflegt / sich so  
offt nit selbst depollitioniert haben.

Solches Confirmiern des Berichts eygne Wort:  
Nemblich: daß Kayser Rudolph / nach Oberwindung  
Königs Ottocari / seinen Sobu Albertum / bis auff  
weiteren ihrer Mayst: vnd des Reichs verordnung /  
zum Vicario vnd Statthalter verordnet. Wo bleibt  
dann der Landtschafft Administration / bis zu der Erb-  
Huldigung?

Ben diesem Passu, ist gleichwol nit gar zu überge-  
hen / (Weilen man so hoch darauff eringt / daß die Landts-  
Fürsten vnd Erbherren von diesem Landt / ohne der  
Landtschafft wissen vnd willen / nichts zu Disponiern  
haben) daß eben obgemelter Ottocarus / deme die Landts-  
schafft / des Berichts anzaigen nach / bis zur Zeit seiner  
Tyranisierung / zum Herrn geduldet vnd angenom-  
men / von seiner Gemählin die Landt zum Heyratquet  
bekommen. Wie dann die Historia diese Wort mit sich  
bringt: Dasselb gab Margaretha ihrem Mann Ot-  
tocaro / Osterreich mit allen seinen zugehörungen.  
Item: Leopoldi filia Margaretha, Ottocaro Regi Bo-  
hemie nupta, Austriam, Styriam, & alias Provincias,  
pro dote assignat:

Wie vil theilungen zu den vorigen Zeiten / zwischen  
den



den Landtsfürsten/ein weil mit/ein weil ohne/offte wider  
den Raht der Landtschnfft/sürüber gangen/davon sein  
nie allein Historien/sondern Acta selbstten vorhanden:  
Vnd daß die Fürsten nach ihrer gelegenheit vnd wolged  
fallen damit verfabren. Ja es sein die Landtsassen gar  
in Particulari, vnnnd nit gleich mit einer gangen Landes  
schafft verthailt worden: Dis sonderlich Herzog Al  
brecht vnd Leopolden Theilbrieff de Anno 1379. auß  
weist/ allda vnder andern diese formalia verhanden:  
Item alle Herrn/Ritter/Knecht/ vnd Pfaffen / in dem  
Landtgerichte zu der neuen Stadt Gießhaff / sollen  
Herzogen Albrechten sein/ vnd in sein Hofstading gen  
Wienn kommen.

Der Bericht meldet weiter / daß bey angestelltem  
Reichstag/nach Kayser Rudolpho Victori, die Herzog  
gen auß Bayern/die Landt Osterreich ihnen zuverle  
hen / die Landtschafft aber den Albertum zu Confir  
mieren/begert/ vnd erhalten habe. Quo Concesso, folgt  
abermahlen / nit allein kein Argument, noch beweiß/  
für der Landtschafft Administration/sondern vielmehr  
für die Hochheit des Römischen Reichs: vnnnd daß nit  
die Landtschafft/sondern Albertus/auch ehe vnd zuvor  
er die Herrschafft vnnnd Erbhuldigung eingenommen/  
authoritate Imperatoris, vnd nit die Landtschafft / die  
Rgierung geführe vñ Administrirt habe. Wie solches  
die Osterreichische Histori in folgenden Worten be  
zeugen: Aventinus vermeldet / daß bey dieser Reichs  
versammlung/die Herzogen auß Bayern/Osterreich/  
E uij                      Steyer/



Steier/Kärndten / Welche ihren Voreltern abgenom-  
men worden / starck widerumb begert haben: Vnd das  
mals seye erst durch die Reichs Fürsten verabschiedet  
worden / daß solche Landt Alberto / Kayser Rudolphs  
des ersten Sohn / vnd Mainhardo Graffen zu Tyrol/  
zugehören / vnd zuverlehen seyen.

Die HauptVrsach / wie vnd warumb die Dester-  
reichische Erblandt / auff jetztgedachten Albertum kom-  
men / schreibt die Desterreichische Historia also: Alber-  
tus der erste diß Namens in dem Haus Habsburg/  
nach dem Ottocarus König in Böhaimb / in Dester-  
reich überwunden / vnd in der Schlacht geblieben / vnd  
durch die getroffene Heyrath / Desterreich vnnnd Bös-  
haimb / widerumb zu Ruhe kommen / ehe daß der Für-  
sten des Reichs Gemühter gewonnen waren / ist er von  
Rudolpho seinem Vatter / Verweser vnd Vicarius ober  
die Desterreichische Länder verordnet worden. Inmit-  
telst / hat der wißige Kayser / obgemelte Fürsten des  
Reichs gewonnen / vnnnd gedachtem seinem Eltisten  
Sohn / Elisabetham / Graff Mainhards zu Tyrol vnd  
Görz Tochter ( Welche damals die einzige  
Erbin der Desterreichischen Landē war /  
So dieser Leben fähig gehalten worden ) bey offnem  
Reichstag zu Nürnberg / im Jahr 1284. Ehelichen  
verheyrat / vnd auß Kayf: Macht / vollkommenheit /  
auß einem Verweser / einen Erzhertzogen zu Dester-  
reich / vnd Hertzogen zu Steyer vnd Crain / gemacht:  
Graff



Graff Mainhardten aber / zu belohnung deß gestattete  
Heyrats / das Herzogthumb Kärndten gelassen: vnd  
darauff seinen Sohn mit dem Erb Herzogs Härtlin vnd  
vollem Gewalt in Oesterreich geschickt / vnd demselbi-  
gen Eberhardten von Waldtsee / vnd Herman von Lans-  
denberg / zu inneristen Rächten verordnet / vnd mit ge-  
geben.

Zum vierdten / kommet der Bericht auff Kayser  
Rudolphi Landtfrieden / vnnnd nacheinander folgende  
Resolutiones, daß man nemlich in allen Hoehen vnnnd  
wichtigen Sachen / der Landt Regierung vnnnd Wol-  
fabrt betreffend / der getrewen Landtschafft Racht vnd  
Gutachtens sich gebrauchen solle. Daß haltet man  
für ganz löblich vnd billich / vnnnd daß es die löblichen  
Landt Fürsten bis anhero oberflüssig in acht genom-  
men vnd gethan haben. Daß aber deß Berichts La-  
teinische Wort: Maturi, & deliberati consilij Sta-  
tuum, &c. Auff Teutsch / Racht vnd bewilligung hais-  
sen / kan man nit befinden: viel weniger daß hierauf  
eynige prætendierte Interims administration zuschlies-  
sen seye.

Zum fünfften wird gemeldet / daß nach tödtlichem  
Abgang / deß Regierenden Landts Fürsten / in Zeit deß  
selben hinderlassnen Kinder / oder aber mangelhafften /  
oder abwesenden / oder strittigen Successorn, nieman-  
den / als der Landtschafft / die Administration vnd  
Handlung deß Landts notturfst gebürt habe: Solches  
vnder



vnderstehet man sich zubefcheinen mit dem / daß die  
Landtschafft Herkog Albrechten den Jüngern / dem  
Herkog, Deconi dem albern / an die seitten gestelle  
haben.

Item/ daß Anno 1385. zwischen Herkog Leopolds  
Söhnen / vnd Herkog Albrechten / ein Vertrag ge-  
macht worden; Woferm nach der Jungen Herrn sechs-  
zehen Jährigen Alter / jeder seinen theil haben wolle/  
die Landt Herrn beeder theil das beste dabey thuen  
sollen.

Item/ daß die Landtschafft den Bvvogetbarn Alber-  
tum Quintum, zu ihrem Herrn angenommen/ die Vor-  
mündtschafft seinem Vetter Herkog Leopoldo/ als dem  
Eltisten auff vier Jahr lang zugesprochen / gegen Re-  
vers; nach verflossnen Jahren / die Landt widerumb  
anzutretten. Vnd ob wol Herkog Ernst / als Herkog  
Leopoldi dritter Brueder / mit solcher Ordnung nit zu  
frieden gewesen / so habe er doch nichts erhalten kön-  
nen / sondern das Werck auff sechzehen Personen des  
Landts Oesterreich/ Herrn vnd Ritterstands/ vnd Bi-  
schoffen zu Passaw/ auch König Sigmunden in Hun-  
gern/ Compromiss weiß gedigen: Welcher König  
Sigmunde der Landtschafft Ausspruch vnd Ordnung  
zu Kräfften erkennt / auß den außstructenlich angezo-  
gen Ursachen/ Weil die Landtschafft/ das alte herkom-  
men vnd Rechte / zum benügen erwiesen. Item/ daß  
nach absterben Kayser Alberti des andern / Herkog  
(hernach Kayser) Friderich/ vnd Herkog Albrecht/ sich  
der



der Landt Regiment / vnnnd Verwaltung halber bey den  
Ständen angemelt. Weiln aber Albertus nit allein  
ein Testament / sondern auch sein Gemabel Schwan-  
ger verlassen / sendt die Ständt sampt dem Bischoff  
von Passaw vnd Freyßing zu Wienn zusammen kom-  
men / Ausschuß auß den Ständen benennt: So die  
merita causæ, als Kayser Albrechts Testament / deß  
Hausß Osterreich vnd Landes Freyheiten / vnnnd andere  
notturfftten erwogen / Fridericum biß auff der Kayser-  
lichen Wittib Niderkunfft / zum Verweser / mit gewissen  
Conditionen angenommen: sonderlich aber hochbe-  
melten Kayser / oder Hertzog Friderich dahin Conditio-  
niert; Daß er nach der Landtleuth Raht alle Sachen  
deß Landes handeln / Gericht vnnnd Ampter mit ge-  
seßnen Landtleuthen ersetzen solle / wie herkommen.  
So ohne difficultet volzogen: also daß auch die Land-  
schafft neben ihme ein Schlüssel zu dem Schatz Gew-  
wölb gehabt vnd behalten.

Item / als Anno 1440. dieser Hertzog vnd Kayser  
Friderich / zur Römischen Crönung verzaist / haben ob-  
bemeldte Bischöff vnnnd Ständt / für sich einen Landt-  
frieden auffgericht / wie das Landt Regiert / vnnnd ein  
Landt dem andern zu hilff kommen / auch sonst die Iusti-  
tia administriert werden solle. Wie solches in dem ver-  
trag / zwischen Kayser Friderichen / vnnnd der Landt-  
schafft / Anno 1439. vnd darinnen vnder andern ver-  
sehen: Daß der Landtsfürst / nach der gesambten  
Landt



Landtschafft Rath / alle Sachen des Landes bestellen solle. Daben auch vermeldet werde; daß die Landts Ständt für sich genommen haben / die Freyheiten des Hauß vnd Fürsten von Osterreich / darzu die theil vnd Ordnung Brieff / wie es zwischen ihrer Mayst: Erben vnd Landt Leuthen mit Regierung, Verhabschafft / vnd in anderr weg gehalten werden solle. Ob welchem allem der Kayser zu seiner widerkunfft würcklich gehalten.

Vnd ob wol hernach ihre Mayst: in der Kayß nach Rom / ihre Landtsfürstliche Hoheit anderst bedencken / vnd zwar auß dem Landt (aber nit mit Rath desselben) die verwesung anstellen wollen; Habe sich doch ein fürnehmer Patriot, wider des Landes gewonheit / nit darzu gebrauchen lassen wollen. Auß welchem hernach der beschwerlichsten Händeln einer / auch die verbündt nuß der Ständt mit Hungern vnd Nährern / vnd theils Böhmen erfolgt. In welcher Bündt nuß der fürnehmsten Artickel einer gewesen: Daß ihre May: ohne Rath vnd willen des Landes / die Regierung an gestellt / vnd der Landtschafft auffgerichteten Landtsfrieden zu wider gehandelt habe.

Darauß dann erfolge: Daß auff absterben des Landtsfürsten / die Ständt die Landts Administration hergebracht / vnd der Landtsfürst in abwesen / mit der Landtschafft Rath / die bestellung zuthuen schuldig.

Daß nun diese Conclusion auß den Præmissis nit folge / vnd obgemelte fünffte Position mit denen Argumentis nit einstimme / ist daher abzunehmen. Dann  
erstlich



erstlich / meldet zwar die Österreichische Histori: Daß  
baide Brüder / Nemblich Herzog Otto / vnnnd Herzog  
Ulbrecht / mit einander Regiert haben. Daß aber Herz  
zog Ulbrecht die Authoritet dieser Mitberzschung /  
von den Ständten empfangen / oder empfangen müß  
sen / davon kommet gar nichts für. Vnnnd da gleich die  
Ständt sich einer solchen Disposition angemast beto  
ten; So würde doch diese Anmassung / noch deß Al  
berti Kleinmütigkeit / ( Daß er nemblich ihme von sei  
nen Vnterthanen vnd Ständten / dasjenige / so ihme  
die Natur vnd alle Recht gegeben / Idest, **Seines**  
**blödsinnigen Bruders Pflugschafft** / anfftra  
gen hat lassen ) dem ganzen Hauß nit præiudiciern,  
oder ein löbliches Exempel einführen können. Wol  
aber vnnnd recht haben gethan dieselben getrewen  
Ständt / da sie in anmerckung der Debilitet ihres ord  
entlichen Herrn vnd Landt. Fürsten / Herzog Ottonis,  
seinen Brüdern Albertum zur assistenz gehorsamb  
lich ermahnt / vnnnd bewegt haben. Eins wegs aber /  
als deß andern / concludiert dieses Exempel vnd Argu  
ment mit nichten / daß wegen eines mangelhafften  
Herrn vnnnd Landtsfürsten / die Administration den  
Ständten gebüre: Weils ihrem eygnen anzaigen  
nach / die Regierung bey denen Erb. Herrn selbstn ver  
blieben.

Eben so wenig folgen vnd bestehen / die im Bericht  
gesetzte Positiones vnnnd Conclusiones auß dem andern

F ii

Exem



Exempel: Daß nemblich Anno 1385. zwischen da-  
mahligen Vogt, vnnnd Vnvogetbarn Herrschafften ver-  
tragen worden: Wann diese zu bestimbter Zeit ihre  
antheil haben wolten / die Landt.Herrn baidet theil das  
beste dabey thun solten. Dann so wenig dieses den  
Ständten ein Administration, oder einiges Recht ein-  
raubt/so wenig ist der Landt.Herrschafft præiudicier-  
lich/dasß sie in gemeinen vnd andern Landtsachen / sich  
ihrer getrewen Ständt gehorsamben Raht/hülff vnnnd  
Zuthuen gebrauchen vnd bedienen.

Es ist aber von nöhten / weiln der Bericht die gan-  
ze vöilige truckne Wort dieses vertrags nit gesetzt/ daß  
zu besserer Information, dieselben diß ortß eingeführt  
werden; damit man sehe / mit was Autoritet vnd in-  
tention die Landtsfürsten ihre Landtsständt/ihr bestes  
zu thuen/ermahnt haben. Die Wort lauten also: Es  
ist auch geredt/ wann der Hochgeborne Fürst/ vnser lie-  
ber Vetter/ Herzog Albrecht der Jung/ vnd vnser lie-  
ben Herrn vnd Vettern/ Albrechten des Eltern Sohn/  
ob er die hinter ihm ließe / zu ihren vollen Jahren kom-  
men/ von vns/vnserm Brueder Herzog Leopold / oder  
von andern vnsern Brüdern/ihren theil haben wolten/  
so sollen alle Landt.Herrn vnserer Landt baidenthalben  
ihren fleiß vnd bestes thuen/vnd vns alle weisen/so ferz  
sie mögen/damit wir baidenthalben freuntlich bey ein-  
ander vngethaikt bleiben möchten.

Ob nun auß diesem / im Bericht allegierten/ aber  
an jeko vollkomblicher erzehnten Exempel/nit klarer zu-  
sehen:



sehen: Daß die Erben/wann sie wollen / vnverbindert  
der Landtschafft (die allein ihren fleiß vñnd ihr bestes/  
vñnd so fern sie mögen / sich zu freundlicher abwendung  
interponirn sollen) daß Landt / vñnd Consequenter die  
Landtschafft selbst theilen mögen; Als daß die Landts-  
schafft ein anders disponiern / oder ein sonder Authori-  
tet ihr arrogieren köndte: Das mag ein jeder leicht er-  
achten.

Das dritte Allegat in diesem fünfften Puncto, da  
es gleich also ohne andere vñmstände wahr were/würcket  
es doch auch nichts zu der Prætendirten Administra-  
tion. Dann hat die Landtschafft den Vnvoigtbarn  
Albertum Quintum, zum Herrn angenommen / wie  
ihme solches per lineam & gradum gebürt / so hat sie  
daran Erbar/Recht vñnd wol gehandelt: Auch ihrem  
angeborenen Landts Fürsten vñnd ErbHerrn nichts ge-  
ben/Sonder erst das jenig gethan / was getrewen vñnd  
gehorsamen Vnterthanen gebürt hat.

Hat die Landtschafft seinem Vetteren Herkog Leo-  
poldo die Vormündschafft / als dem Eltisten zugespro-  
chen / vñnd solchen Ausspruch zu thuen der Landtschafft  
vertrauet worden/so hett sie / was recht vñnd billich/ ge-  
urtheilt: Vñnd solches vñmb so viel mehr / vñnd weißlicher/  
daß sie dem Herrn Vormünder cautionem de Restitu-  
endo zugemubtet. Hat Herkog Ernst/als der mit die-  
ser Disposition nit zufrieden / sampt andern Interessir-



ten / auff etliche Fürsten vnd ein Anzahl Osterreichischer LandtLeuthe/von Herrn vnd Ritterstandt / forderist aber in König Sigmunden/als Obman/Compromittirt; König Sigmundt aber der Landtschafft Ausspruch/als den rechten vnd herkommen gemäß/ zu kräftigen erkennt: so ist an allem dem nichts anderst /als was theils Willkürlich/theils/wie obgemeldt/ recht vnd billich ist / verhandlet worden. Bey allem diesem / bleibt die Administration, vnd dergleichen autoritet der Landtschafft/diſ orths noch sehr weit dahinden.

Daneben muß gleichwol erscheinen / Ob der Bericht das Exempel / nach der Histori recht allegiert habe/oder nit. Vnd findet sich zwar in bemelter Histori/ daß Herkog Leopoldt / zu der ihme gebührenden Vormündtschafft seines Vettern/Herzog Albrechten/ nach Wienn beruffen worden; Weiln er damahls außser Landt gewesen/vnd in Schwaben gewohnt. Als aber Herkog Ernst die MitVerhabschafft pretendirt, schreibt der im Bericht vielmals angezogne Historicus, der Haselbach: daß ihme Herkog Leopold diſ orths nit zu wider sein wollen / sondern sich entschlossen/ seinem begehren statt zu thun. Also daß sie bande Monatsweiß mit einander in solcher Tutel vnd Gubernament ombgewechselt haben. Baldt darauff haben sich die Brüder in dieser Tutel zertragen / vnd die LandtHerzn (Also schreibt der Historicus) baide factiones gesteyfet: Dahero Osterreich mehr als zway Jahr / durch innerli



innerlichen Krieg/ mit Raub/ Mord/ vnnnd verhörung/  
vielfeltig angefochten worden. Wann nun dem also/  
hat man sich der prætendirten verordnung vnd zuge-  
sprochenen Verhabschafft nit so hoch zu rühmen.

Ein anderer Osterreichischer Historicus schreibt  
von dieser Verhabschafft also: Als Albertus der vierde  
zu Znaimb starb / hat Leopoldus mit seinem Brueder  
Ernesto das Regiment vber baide Osterreich bekom-  
men/ Vnd wardt Alberto dem fünfften / so von Jahren  
noch Jung / von dem Römischen Reich zum Verhab  
gegeben. Welches dann dem Landt zu einem grossen  
schaden geraicht. Dann dieweil die Brüder wegen der  
Verhabschafft mit einander Kriegen / hat dieser Brü-  
derliche Krieg vnd Zorn / viel der ansehelichisten vnnnd  
Adelichisten Männer in denen Propinzen wegge-  
nommen.

Was nun auß diesen Historien vnd Exempeln für  
ein Ius administrationis oder Tutelæ vnd adjudicatio-  
nis für desß Berichts Intention könne gezogen werden/  
ist abermahln leichtlich zu erachten. An ihm selbstern  
aber sein die Exempla factiosa & tumultuosa, gefähr-  
lich zu imitirn, vnd zu allegirn.

Von desß Königs Sigismundi Außspruch/ schreibe  
der im Bericht angezogne Historicus/ Daß solcher da-  
hin gangen; Daß die Burger zu Wienn/ baiden Für-  
sten/ Gebrüdern/ jedem zu seinem Recht / ihrem Herrn  
aber



aber / dem Jungen Alberto / als wahren vnd Natürlichen Herrn / zu schweren schuldig seyen : so auch beschehen. Welcher Ausspruch vielmehr der Landtschafft schuldtige subiection, als derselbigen Gerechtigkeit der Administration fundiert vnd bestättigt. Dañ hierauß ist zusehen / daß das alte Recht vnd herkommen / welches die Ständt solten bewisen haben / wie der Bericht anzaigt / gar nit auff der Ständt prætionen, sondern auff den Landts Fürsten zuverstehen : Als nemlich / das dem Eltern Brudern / jedem nach seiner gebür / die Succession verwalting / oder Verhabschafft / zustehe vnd zuerkennt werden müsse.

Vnd weiln in diesem orth sonderlich das Compromiß auff ein Anzahl der LandtLeütthe / etwa darumb angezogen wirdt / daß darauß erscheine / Welcher gestalt die Landtschafft in strittigen Sachen der Landts Fürsten / ihre autoritet zu interponirn macht habe : So ist doch hierauß zuschliessen / wie wenig zu diesem Intent das angezogne Compromiß, vnnnd alle andere dergleichen / vor vnd nachgehende allegata dienen können : weiln die Compromiß kein Iurisdiction, sondern das widerspiel præsupponirn. Oder aber es müste dem Bericht nach / auch dem König in Hungern / dem Bischoff von Passaw vnd Freysing / hierdurch ein autoritet vnd Iurisdiction im Landt / vnnnd neben der Landtschafft einzuraumen sein.

So



So ist auch nit vngewöhnlich / sondern im Reich/  
so wol bey Chur vnd Fürsten / als dem hochlöblich-  
sten Hauff Osterreich / ex speciali Privilegio, vnd son-  
derm Regal bekommen / daß bemelte Chur Fürsten/  
Erzhertzogen vnd Fürsten in ihren Sachen ihre eygne  
Räth vnd LandtLeuth nidersetzen / vnd vor denselbigen  
Recht geben vnd nehmen mögen. Daß aber hierdurch  
solche Räth / LandtLeuth / vnd Landtschafften / wider  
pur lautere Willkubr vnd wolgefallen / ihrer Hertz-  
schafft / eynige Iurisdiction, administration, oder der-  
gleichen Herrligkeit im Landt ihnen zumessen wolten/  
oder köndten / ist bey den Ständen / Räthen vnd  
LandtLeuthen / nie gedacht / noch gehört worden.

Betreffend ferzer den Punctum von Kayser Friderico,  
ist leicht zu glauben / daß sich derselbe sampt Hertz-  
zog Albrechten / des Landts Regiments halber / bey des-  
nen Ständen gezimmender massen angemeldet habe.  
Dann anderstwo kan vnd mag ein Erb-Hertz / es seye  
vmb die eygne ihm angefallene Regierung / oder vmb  
die verwalting zu thun / sein vorhabend Gubernium  
nit notificiern: Wie dann solches jederzeit durch auß-  
geschriebene Täg der Huldigung / fürforderung der  
Ständt / Mandata, oder andere Intimationes beschicht.  
Daß aber die Ständt bemelte Kayser Fridericum con-  
ditionirt, vber die merita causa, Privilegia, Testamen-  
ta, gleichsamb ein Erkandtauff fürgenommen / selbst  
Landts Statuta gemacht / mit andern Königreichen  
vnd Landen sich verbanden; vnd also den modum ex-  
cediert,

G

cediert,



cediert, vnd dardurch mit ihrem Herrn vnd Landts Für-  
sten/ in der beschwerlichsten Händel einen/ wie der Ber-  
richt meldet / gerabten: daß ist ein gar vndienstliches  
Exempel/ zu desß Berichts Intent; darauß man nit ab-  
lein keinen klaren fueg/ oder ruhiges herkommen schließ-  
sen köndte / sondern ehe vnd zuvor man wüßte / ob der  
Kayser/ als Herz/ oder die Landtschafft / als Vntertban-  
nen / hieran zu viel vnd vnrecht gethan hetten / so müßte  
man in so klarem Contradictorio, bey der allgemeinen  
Richtschnur / quod præsumptio sit pro Magistratu,  
verbaren. Außß wenigist geben die Historien / das  
Fridericus mehrers seine Landts Fürstliche Executio-  
nes, als etliche opponenten ihre Intentiones volnzo-  
gen / vnd entlich behauptet haben. Wie dann auch die  
Landtsständt dieses vnwesens nit cynig gewesen / vnd  
vnter andern sich befindet/ daß Herz Georg von Puech-  
haimb/ Herz Rudiger von Starenberg/ vnd Haiden-  
rich Truchsess / König Friderici Rätb / wider Ulrichen  
Eisingers auffwigung etlicher Ständten / nachfol-  
gender gestalt geschrieben: Ob jemand an euch begern/  
oder euch erfodern würde / zu einem Landtag zu kom-  
men/ Empfehlen wir euch von wegen vnserß gnedigsten  
Herrn/ daß ihr euch solches nit annehmet / noch zu sol-  
chem Tag kommet / ohne vnserß gnedigsten Herrn wiß-  
sen vnd willen/ als ihr dessen von Glübdt wegen / seiner  
Königl: Würd: schuldig seyet.

Von seiner / vnd nit der Ständt ihm auffgetrag-  
nen



nen oder zuerkandten Vormündt, vnd Verbabschafft /  
schreibt Kayser Friderich an die Ständt in Osterreich /  
selbsten also : Nun seyndt wir rechtlicher Vormünd  
vndd Verhab vnsers obgenandten Vettern König  
Ladsla / nach altem herkommen vndd standt des Haus  
Osterreichs.

Der Osterreichische Historicus von dieser Erb-  
schafft schreibt also : Fridericus ist von Alberto dem  
fünfften / seines Vattern Brudern / so dazumahl ein  
Herz ober Osterreich war / seinem Sohn Ladislao,  
welcher nach des Vattern Tode geboren / zu einem Ver-  
haben verordnet worden / vndd that das Landt Oster-  
reich mit Elisabeth des Pupillen Mutter / zugleich ver-  
wesen / biß auff das Jahr Christi 1457. In welcher  
Zeit / als der Pupill erwachsen / vbergab er durch an-  
treibung der Landtständt (schreibt der Historicus)  
dem Ladislao beede Landt Osterreich.

Ein anderer Historicus schreibt also : daß König  
Ladislai Mutter ihren Sohn / sambt der Hungerischen  
Cron / dem Kayser Friderich geliffert. Vnd ob wol sol-  
ches nit zu gleich von allen Historicis angezogen wer-  
de / so seye doch gewiß daß der Junge Prinz hochge-  
dachtem Kayser Friderico zugebracht sey worden : Als  
welchem die Tutel vnd das Gubernio in Osterreich ge-  
bürt hat.

Auß welchem allem erscheinet / daß der Kayser  
G ij Friderich



Friderich mit seiner Verhabschafft nit also/wie der Bericht will / dependirt; sondern sich seines angebornen Landtsfürstlichen Rechtens gebraucht; die Landtschafft aber gar kein Administration gehabt habe.

Zum sechsten General Puncten vnnnd Behelff / der im Bericht prætendierten Intention, würdt allegiert der Ständt versammlung vnnnd Landtag zu Wienn/nach absterben Ladislai/allda sich Kayser Friderich vmb die Succession absolute angemeldet habe; mit dem er bieten: daß er sich mit seinem Brueder Herzog Albrecht / vnd seinem Vetter / Herzog Sigmundt/ibrer Erblichen Gerechtigkeit halben / vergleichen wölle: vnnnd wo das nit sein möchte / wölle er es kommen lassen/auff die Landtschafft vnd anderstwo/ vnd wie gebräuchlich sein solle: neben anerbottenem Perdono dessen/so füruber gangen/vnd offerierten confirmation der Freyheiten. Dargegen hetten Herzog Albrecht / vnd Herzog Sigmundt / auch ihre Gerechtigkeit eingewendet / vnd begert / Kayser Friderichen nit zu zulassen/ehe er sich mit ihnen verglichen hette.

In gleichem / habe die verwittebte Kayserin / vnnnd König Ladislai Schwester Mann / Herzog Wilhelm zu Sachsen / Item die Böheimbischen Gesandten / auff Kayser Friderichs seitten / ihre habende Spruch angebracht: darauff die Ständt / nach allerhand erwegung/sonderlich/daß die gütige vergleichung  
nit



nit verfangen wöllen / die Burg zu Wienn besetzt / den  
Kaiser / Kaiserin / vnd Erzhertzogliche Personen vnt-  
terschiedlichen in der Stadt losiert / biß die vergleichung  
erfolgt / darinnen Erzhertzog Albrechten das Landt ob  
der Enns / auff drey Jahr lang zugetheilt worden / mit  
dem anhang: Da sich die Fürsten in denen drey Jahr-  
ren nit völlig vereynigten / daß die Landtschafft noch  
mahlen die Gütigkeit versuechen / oder da das nit sein  
möchte / mit rechtlicher erkandtnuß / darbey es gänzlich  
zuverbleiben / fürgehen solle.

Vnd als Anno 1463. Hertzog Albrecht mit Todt  
abgangen: Haben Kaiser Friderich vnd Hertzog  
Sigmundt bey denen Ob- vnd vnter der Enns / durch  
die Ständt angestellten Landtäggen / die Ständt der  
Succession halber ersucht. Darauff sich die Ständt  
pro Friderico, als des abgestorbenen Hertzog Alberti  
Brueder / erklärt: doch daß sie / als getreue Vnterthan-  
en / vnd was ihnen verhaißen / gehalten werden solle.  
Also daß Kaiser Friderich zum drittenmal die Guber-  
nation von der Landtschafft begert habe.

Hierauff würdet erholet / was oben angeregt: daß  
nemlich die anmeldung der Succession, die vergleich-  
ung der Landtsfürstlichen Personen / auch gar die  
Compromissa in ein getreue Landtschafft / denen  
Landtsfürsten nicht allein nit präiudicierlich; sonder  
auch rühmblich vnd wolanständig seyen. Ist auch  
nichts neues / daß zwische strittigt / sonderlich so hohen  
G iij Par



Parthenen/die Einnehmung der Possession, auß eyger  
ner Willkür präcaviert werde: wie solches außtruck  
lich in der Historien zu finden: Da aber hieben/vnd  
in solcher verwirter coniunctur, die Ständt sich et  
was mehrers/als ihnen etwo gebühret/angemaßt bet  
ten: Kundte solches eben so wenig/als das nechstv  
gehende Exempel/für einen gebrauch/oder gute ge  
wonheit angezogen werden. Zumahlen der Bericht  
selbst an Tag gibt: Daß Kayser Friderich den Stän  
den ein Perdono des vorigen Vorlauffs angeboten.  
Welches nichts anders ist/als ein anzaigung ihrer vn  
befuegten attentaten, vnd des Landtsfürsten Contra  
diction.

Es ist aber/nach außweissung der Historien/auch  
nicht so gar genaw für des Berichts Intention, mit die  
sen Landttagen/vnd angehengten Dispositionen, so von  
der Landtschafft beschehen sein sollen/zugangen.

Dann erstlich/wegen des Interregni, meldet die  
Histori so viel: Herz Ulrich der Enkinger/der von  
Schwabenberg/der von Maidenberg/vnnd der von  
Walsee/brachten dannoch von dem Römischen Kay  
ser/vnd den zween Fürsten zu wegen/daß man ihnen  
empfable die Regierung/vnkt auff einen künfftigen  
Landtag.

Wegen des Landtags/meldet die Histori weiter  
diese



diese Wort: desselben Tags haben die drey Fürsten/  
Herz Fridrich der Römische Kayser/ Herzog Albrecht  
sein Brueder / vnd Herzog Sigmundt ihr Vetter/  
nach bitt der Landschafft / außgeschrieben ein  
Landtag gen Wienn/auff St. Florians Tag: vnd je-  
der Fürst schriebe insonderheit den Landtleüthen: Vnd  
ihrer Brieff Innhaltung was also: Daß dieselben  
Landtleuth sollen rathen vnd helfen / sie/ vmb erbliche  
Gerechtigkeit oberein zubringen.

Der fast allenthalben im Bericht angezogene Hi-  
storicus meldet selber: Daß die Osterreichische vier  
Ständt / nach Wienn / auff St. Florians Tag/durch  
den Kayser / seinen Brueder Albertum, vnd Vetter  
Sigismundum, zum Landtag beruffen worden.

Item schreibt er: Als die Fürsten / ihre Differenz  
dem ganken Landtag zu decidiren vertrauen wöllen/  
ist die Landschafft sehr angestanden / ob sie solches  
anerbietten mit genuegsamer gebühr auff sich nehmen  
möchte: doch endlich auß Herzog Ludwigs in Barren  
Rath / bewegt / haben sie sich deß Compromiss vnder-  
wunden / wo ferren durch Brüderliche Composition,  
deß Streits kein endt kundte gemacht werden. Vnd  
ist endlich durch einhelligen Consens der Fürsten / der  
weg der vereynigung getroffen worden.

Auß welchem allem zusehen / daß diese ErbHerren  
vnd



vnd Fürsten selber die Landtäg angeordnet / auch sonsten mit nagelsbrait von ihrer Fürstlichen præmi-  
nenz gewichen: Hergegen auch die Landtschafft nit anderst / als güttig / Väterlich / vnnad mit gnedigistem ver-  
trauen tractiert haben.

Der Bericht schreibt zwar die Action vnnad An-  
kunfft des Kayfers / vnd der Fürsten / gar schlechtlich /  
vund als wären sie / gleich wie gemeine Partbeyen vnd  
Prætenten / zu denen Ständen erschienen: Die  
Histori aber / meldet viel anderst hievon.

Vnd erstlich von Herzog Albrechten vnnad Sigi-  
mundt / daß die waren ains / vnd betten als bey 1500.  
Pfarnden / die lagen enthalb des Wienerberg in den  
Dörffern.

Item / ehe / wann sich der Kayser / mit seiner Gemahel /  
gehn Wienn fügten / mußten ihme baide Fürsten /  
die Burger vnnad Landtleuth versprechen / daß sie die  
Soldaten in die Stadt nit wolten lassen / vnd als das  
geschach / erst zug der Römische Kayser mit seiner Ge-  
mabel gen Wienn / die mit d. m. Hailthumb / vnnad der  
Procell löblich empfangen worden.

Item / die Landtleuth thäten wol acht Wochen sol-  
chen fleiß / daß die drey Fürsten / in dem Marschalck-  
haus: zu einander kömen / vnd darnach giengen sie gehn  
Hof in den Sagret, vnd theilten daselbst die Glainoth.

Item:



Item: Am Montag nach St. Veit/ lieffen beide Fürsten/ Herzog Albrecht/ vnd Herzog Sigmund/ das Thor bey St. Ziboldt/ vnd bey der Burg auff/ haben/ vnd brachten ihr Volck in die Stadt: das endet der Kayser/ wider die Fürsten/ vnd ließ alle Gassen vnd Häuser bey seiner Herberg besetzen/ vnd die Stadt namb auff 200. Soldner, dem Kayser zu dienst.

Item: der Kayser wolte auch darumb von dannen gezogen sein/ die Landtschafft aber/ vnd die Stadt/ müßten sich fast/ vnd baten den Kayser länger zubleiben.

Auß diesem abermal erscheinet/ daß sich die drey strittigen Fürsten/ vielmehr ihrer Hocheit/ als die Landtschafft einer Administration vnd sonderm Auctoritet, gebraucht haben.

Der sibende Punct trifft an die Zeit / nach Absterben Maximil: I. allda der Bericht/ nach langer aufführung/ was von des verstorbenen Kayfers Räte/ wegen ihrer Manst: hinterlassenen Disposition, Item/ von der Regierung/ wie auch von der vnter Osterreichischen/ vnd Steyrischen Landtschafft/ an das Land ob der Enns/ geschrieben worden: vnd daß doch endlich daselbsten/ wegen abwesen vñ weiter entessenheit der angehenden Erbherrschafft/ ein Ordnung gemacht worden: deren von Geist/ vnd Wellichen pariert, solche von der Erb-Herrschafft nicht auffgehebt/ noch



noch gestrafft; sondern vielmehr / mit confirmirung der  
Freiheiten / vnd bescheinter auffnehmung der Raittung  
von den eingenommenen Sammergefellen / ratificiert  
worden.

Es kan aber der Bericht / bey so klaren wissentli-  
chen Sachen selbst nit verhalten / daß baide Erb-  
Herz vnd Landtsfürsten / nemblich König Carl / vnd  
Erzherzog Ferdinandt / den Excess, so fürgangen / vnd  
darumb es in allen Discursen zu thuen ist / keines wegs  
Passiert / noch vngeaiffert gelassen haben. In deme ih-  
nen denen Ständten / oder ihren Abgesandten / mit run-  
den truckenen Worten verhebt vnd verwisen: Daß  
sie an die Nutz vnd Ständten / Gericht / Obrigkeit / vnd  
andere Regalien / ihren Fürsten vnd Herrn zugehörig /  
auffer ihres Rahts / Handt angelegt; auch die Form des  
Regiments / so von Weilandt Kayf: Mayst: für gut  
angesehen / auß etlicher engenem Gewalt verwandelt  
haben.

Auß welcher des Berichts engenem Confession, mit  
mehrern bedacht zuschlüssen / Ob auch die Administra-  
tion des Landes / ja / ein eynig oberzehltet Werck vnd  
Regal, der Landtschafft / nach absterben eines Landts-  
fürsten / biß zu würcklicher antretung folgenden Erb-  
Herzns / vnd gelaißeter Huldigung / Juste vnd gebüh-  
re (wie das Thema, Titul, vnd Propositum des ganzen  
Berichts ist) so baide angehende ErbHerz / per ex-  
pressum widersprochen.

Der



Der Bericht aber extenuiert diesen verweist mit deme/ daß die Erb-Herrschaft allein diese Ursach darzu gesetzt habe: Weil der verstorbene Kayser/ in seinem Testament ein anders verordnet: darauff erscheine/ wann es auffer dessen gewest wäre/ daß sonsten die Landschafft gar nit vnrecht an ihrer Ordnung gethan hette. Wie dann auch damahlen die Landtsfürsten keinen Bericht der Landschafft alten herkommens/ gehabt.

Hierauff weist man den Bericht / auff oberzehlte Wort: Daß nemblich das Testament zwar eine/ aber nit die eynige / noch die fürnembste Ursach gewesen/ daß die Erb-Herrschaft / welche vielmehr die Gerichte/ Obrigkeit / vnnnd andere Regalia Principis, neben der noch in Lebzeiten ihrer Mayst: gesetzten Form / des Regiments allegiert vnd geandet / der Ständt anmassung empfunden hat. So hat auch die Landschaffe zu ihrer entschuldigung/ damals kein Wort von diesem alten herkommen gemeldet; sondern mit der blossen guten Intention, auch vnoerbhofften außwendigen gefahr/ vnd inwendigen zerrittung/ sich entschuldiget.

Zu deme/haben höchstermelte Erb-Herrn/auch nach gethaner entschuldigung der Ständt / in auffhebung vnd cassirung obgemelter angemasten Administration anstruckentlich continuiert: alldieweiln sie alsbaldt ihr vollmächtiges Regiment noch vor auffgenommener



Erbuldigung würcklich bestättiget / vnd wider die at-  
tentierte Administration außstruckenliche Mandata  
aufgeben lassen. Wie eines vnd anders / die getrewen  
Ständt bey ihren Actis wol werden zu finden wissen.

Darbey wol in acht zunehmen / daß man / laut selbi-  
ger Acten, die HauptVrsach der ergangenen Vrtheil/  
vielmehr in dem Inspruggerische Libello fundiert, wel-  
ches ein perpetuirtes / vñ von den Ständen allezeit sehr  
hochangezognes Werck vnd Statutum ist. Also / daß so  
lang die nun mehr hierauff fundierte Landregierungen /  
vnd biß anhero zu billichem der Ständt benügen conti-  
nuierte Gubernationes in esse, vmb so viel weniger  
auch die Ständt anjeko befügt / sich einer solchen Ord-  
nung vñnd mutation, wie damahlen strafflich besche-  
hen ist / anzumassen: wann gleich kein Testament vor-  
handen / vnd die ErbHerrschaft / oder jemandes ande-  
rer von ihrentwegen / nit in dem Landt wäre. So doch  
anjeko vil anderst beschaffen: weil das Landt mit einer  
anwesender / so wol Erb- als geuolmächtigte belehneten  
Herrschaft respectiue vnwidersprechlich versehen ist.  
Das aber der getrewen Ständt / will / mainung / bitte  
vnd begehren allezeit gewesen / daß die Landtsfürstli-  
che angeordnete Regierung / vnd nachgesetzte Obrig-  
keit / dem Landt / vñnd der Herrschaft zum besten / in ih-  
rem esse verbleiben / vnd auffzutragende fall continui-  
ren solle: Das bringen ihre eygene / vor hundert Jahr-  
en vbergebene petita klar mit sich. Dañ also Supplicium  
die



die fünf N: S: Lande / Anno 1510. an höchstermel-  
ten Kayser Maximilianum: Die Landtschafft lassen  
sich sammentlich beduncken / daß Kayf: Mayst: vnn  
ihrer Mayst: Enicklen / vnn ihrer Gnaden Erben/  
auch Landen vnd Leuthen / zu Ehr / auffnehmen / wol-  
fabrt vnd gutem / damit auch die Kayf: Mayst: vnd  
ihrer Mayst: Enickel / vnn ihrer Gnaden Erben bey  
denen Landen / vnn hinwiderumb die Landt bey ihrer  
Mayst: vnn Gnaden Erben bleiben möchten / nichts  
fürträglicher / ersprieslicher / noch nutzlicher / auch ihrer  
Mayst: vnd Gnaden / vnd der Landt Feinden / vnd wi-  
derwertigen / nichts erschrocklicher sein köndte / dann ein  
auffrichtig / gut vnd ordenlich Regiment / mit Landt  
Leuthen / auß deren Landen / zu sampt einer ordentli-  
chen Kanzley / auffzurichten / vnd an einem gelegenen  
Orth im Landt zu halten.

Item / dieses Regiment soll alle Sachen vnd hand-  
lungen / so ihrer Kayf: Mayst: oder / da es zufäl-  
len káme / für ihrer Mayst: Enickel / vnn Erben /  
als nachfolgendt recht vnn natürliche Erben / vnn  
Landtsfürsten zu wenden gebühren / zu sampt andern  
der Landt nothtürfften / mit dem besten erwegen / fürses-  
hen / erledigen / abschneiden / &c. Item (welches noch meh-  
rer / wegen klarer continuation der Regierung / vnn ih-  
res Gewalts zu mercken ist) haben die Ständt da-  
mals weitthers gebetten / also: Desgleichen vnn  
H ij zuvor



zuvor an / wann es / wie ob stehet / zu fällen  
käme / daß alsdann die vom Regiment / nach gelegen-  
heit der Sachen / das Sammerguet anzugreifen / zc.  
den Landtschafften samptlich vñnd sonderlich auffzu-  
bietten / vñnd all andere Landtsachen mit dem besten zu  
handlen Macht vñnd gewalt haben sollen.

Hieraus erscheinet ja klärlich / daß der Ständt ei-  
nes vñnd andern Landes / gedancken nie gewesen / auff  
zutragende fäll / vñnd abwesenheit der Herrschafft / biß  
zu der Erbhuldigung / sich selber einer Landt admini-  
stration anzumassen; sondern daß sie ganz klar vñnd  
auffrichtig für die gröste richtigkeit vñnd sicherheit ge-  
halten / daß auff zutragende fäll / nit allein Maximi-  
liani, sondern Caroli vñnd Ferdinandi, vñnd ihrer Erben /  
die nachgesetzte Regierungen / so ohne das dem Landts-  
fürsten vñnd seinen Erben geschworen / alle Landts not-  
turfft fürsehen / dirigiren / vñnd abhandlen sollen.

Daß ist nun die Ursach / warumben nit allein we-  
gen des Testaments / sondern der Constitution Maxi-  
miliani I. (zumahlen solche / auff der Ständt engenes  
begehren erfolgt) die darwider angemaste neue Landts-  
Ordnung / geklagt vñnd gestraffet worden. Auff solches  
Fundament lendet sich Kayser Maximilianus in seinem  
Testamento selbst / alda er also disponiert: Daß sein  
Regiment / auch der newgeordnete Hofrath / mit allen  
dingen / wie er mit den Außschüssen seiner Länder zu  
Insprugg



Znsprugg beschlossen vnnnd auffgericht habe / in Würden/Handlung/ vnd Expedition bleiben / auch demselben gehorsamb beschehen solle.

Dahero dann erfolgt / daß auff ableiben Kayseris Ferdinandi / hochlöblichster Gedächtnuß / vnnnd allen nachfolgenden Landtsfürsten / so eben hochbenannten Kayseris Maximiliani Vhrenickel vnnnd Erben gewesen / da gleich der Todtfall sich aussere Landts begeben / auch der ErbHerz nicht im Landt / vnnnd zur stelle gewesen / niemandts auß den Landtständen an solche Administration der Landtschafft gedacht; sondern mit höchstem Respect von Landt vnnnd Leuth / auff solchen ErbHerzen acht gegeben / von dem ErbHerzen der Regierung/vnd LandtObrigkeiten Iurisdiction excitiert, ihnen die Iustitia vnd Landtsnotturfft zu administriern anbefohlen/auch wol Gubernatores verordnet: vnnnd in Summa die Hochheit des Regiments / alsbalde durch den ErbHerzen/auch noch vor der Huldigung / an die Handt genommen/vnd exerciert worden. Darvon viel tausent Actus, rescripta, Process, vnnnd dergleichen vorhanden.

Derohalben das Argument gar vbel bestehet: Wann nemlich das Testamentum Maximiliani, nit im Weg gelegen/daß die Landtschafft / mit ihren angemaßten Ordnungen / nit vnrecht gethan hette. Dann diß orthts nit so viel das Testament/als/wie obgemelt/  
die



die Constitutio viva, so ihre Mayst: für sich / vnd ihre Erben / mit ihrer Nider- vnd Ober-Österreichischen Landtschafften vollmächtigen Außschuß / für löblich / fruchtbar / nothwendig / vnd für guet (also lautten die formalia) fürgenommen / bedacht / abgeredet / bewilligt / beschloffen / vnd zu gesagt haben / zu consideriren ist.

In ansehung dessen / der Bericht viel besser argumentirete, wann er gesagt hette: Wann gleich das Testamentum Maximiliani primi, nit im weg gelegen / so hette doch die Landtschafft mit ihrer damals angemasten Ordnung / solchem Statuto nit fürgreiffen sollen. Vnd da dieses special Statutum, auch nit in rerum natura wäre / so lassen doch weder Geist- noch Weltliche / weder Kayser noch Fürstliche / weder gemeine / noch Lehenrecht / die Landt Regierung / so das höchste Regal / niemandt als dem Landtsfürsten zu / vnd denen er solche vertrauet hat.

Wie dann solchem zu folg / die Iuramenta, so bey denen Erbhuldigungen / von den Regierungen / vnd andern Tribunalibus vnd Collegijs gelaiestet vnd auffgenommen werden / nit nur denen damals lebenden vnd Regierenden Landtsfürsten; sondern zumal auch ihren Erben geschehen / wie notorium.

Inmassen dann die Landtschafft / so baldt sie nach Maximiliani Tode / vnd auffgerichter ihrer Ordnung /  
sich



sich eines besseren bedachte / gegen denen weit entseffen  
nen angehenden Erb Herrn / auff daß demütigste endtz  
schuldiget / vnd dero abgeordneten delegiert vnd subde-  
legierten Commiffarien / hoch vnd geringen Standes /  
gehorsamblich pariert; ja gar an statt ihrer hochgeehr-  
ten Principalen / das Erbgelübt præliert, sich auch in  
solcher entschuldigung / mit nichten deß vorgegebenen  
herkommens einer Interim Administration, gebraucht;  
sondern außtrucklich vermeldet / daß sie deß Gemühts /  
oder Willens nie gewesen / sich etwas zuvnterstehen /  
oder zuvnterwinden / da nit das Regiment in Osterreich  
in Tyrsal erwachsen / vnd im Landt Böhaimb ein  
öffentliche fôhd vnd Absag von etlichen Leüthen ergangen  
wäre.

Dahero kan denen pretendirenden / der von ihnen  
allegierte Revers / zu ihrem Intent disffals desto weniger  
behilfflich sein; weil darinnen nirgends zufinden /  
daß man ihnen die angemastete Interims Admilstration  
guet gehaißen; sondern sie allein versichert worden / daß  
ihnen nit præiudiciren solle / daß sie ihrem Erb Herrn  
nit selbstn Persönlich die Erbhuldigung gethan / son-  
dern durch plenipotentiaris Commiffarios, vnd zwar  
nur subdelegatos, von ihnen damals auffgenommen  
worden. Vmb so viel desto gefährlicher ist sich auff  
den vngleichen Bericht zuverlassen.

In dem Berichte wil zum achten starck behauptet  
werden /



werden / daß ob wol nach ableiben Kayfers Mazimilia-  
ni I. Erzhertzog Ferdinandt / bey antrittung seiner Re-  
gierung ein Straff fürgenommen: So seye es doch nie  
so vast wegen angestellter Ordnung / als anderer mehr  
verbrechen; Nemblich hinder Schlagener Kayserlicher  
Schreiben / schimpfflicher Reden / Münz anmassung /  
schimpfflicher Tractierung der Råth / verweigerung der  
Erbhuldigung / zc. beschehen. Item seyen die Verbre-  
cher nit von ihrer Mayst: sondern von der Regierung /  
fürnemblich auff vilgemeltes Testament / verklagt wor-  
den: dergleichen im Landt ob der Enns / vnnnd andern  
Landen / da gleichsfals die newe Ordnung gemacht  
vnd gehalten worden / nit beschehen; vnd deswegen sich  
auff den gegenwertigen fall / da vorderist weder Testa-  
ment / noch solche vergleichung / wegen Continuation  
der Regierung vnd Aempter vorhanden sein / nicht zie-  
hen lasse.

Hierauff ist allbereit zimlicher Gegenbericht bes-  
schehen. Vnd ob wol Kayser Ferdinandus ganz weiß:  
vnd mildiglich gebandelt / daß er nit mit durchgehendem  
rigor, wider die jenigen / so etwo der newen Ordnung  
sich theilhaftig gemacht / verfahren: Sintemalen auch  
ihro viel mit vnwissenheit / böser Information, guter  
auffrichtiger Intention, auch folgender vnwaigerlicher  
submission, billich für entschuldigt zubalten gewesen.  
So ist doch nit ohne / vnd kan es der Bericht selber nit  
gar in abredt sein / daß die Vrtheil / welche nit nur ober  
etliche



etliche Personen; sondern den beklagten theil / einer  
ganznen Landtschafft / samendt vnd sonders ergangen;  
vnter andern auch diese lauttere / klare wort / Rationes,  
vnd sondere Ursachen des Sentenz in sich halten thuet:  
Nemblich / das ihnen nit gezimbt / sonder versamlungen  
zu machen / 2c. das Regiment der Verwalt. vnd Regie-  
rung zuentsetzen / newe Landtsordnung auffzurichten /  
Kay: M: auch Fürstl: G: Cammerguet einzunehmen /  
die haimblichkeit ihres einkommens zuerlernen / dasselb  
auff erfordern vorzubalten / die Pfleger vnd Umbeleuth  
in Ahdspflcht zu nehmen / in Handlung meri Imperij  
sich einzulassen / 2c. ohne Befelch zu handeln / 2c.

Vnnd ob wol die Anlag nicht von ihrer Fürstl:  
Durchl: sondern von der Regierung beschehen; so  
ist doch die Regierung anderst nit / als von wegen ihrer  
Durchl: die sie repräsentiert, belaidiget / vnnd die be-  
klagten / in ihrer Fürstl: Durchl: Poen vnnd Straff  
verurtheilt worden. Wie dann ihre Fürstl: Durchl:  
in dem folgenden Gnadtbrieff so viel vermelden; Das  
der fräuel / muthwillen vnd ungehorsamb / wider ihre  
M: vnd Fürstl: Durchl: begangen worden seye: sich in  
allem auff die hernach sub litera D. angehengte Copen  
der damals ergangne Vrthel / referirendt. Das aber dis  
Vrthel sich auff gegenwertigen fall / da vorderist weder  
Testament / noch solche vergleichung / wegen Continua-  
tion der Regierung vnd Aempter / vorhanden sein / nit  
ziehen lasse: ist billich zu hoffen / das es die getrewen  
I ij Stände /



Ständt / dahin nicht werden kommen lassen / daß man  
von solchen betrübten Exemplen viel reden müsse.

Weil es aber im Bericht selbst / so offte auff die  
Paan kompt; so würdt darauff zwar hernach ange-  
deüttet werden / daß sich ja nit allein dieser fall / sonder  
auch vnter allen angezognen Exemplen vnd fällen / kein  
eyniger zu dem prætendierten Intento, vnd auff jehzi-  
gen Statum reyme. Aber in jehigem particulari, würdt  
dißmals allein so viel in specie vermeldet / oder vielmehr  
widerholet / daß der angegebne Actus nit allein im Tes-  
tamento berube; sondern / daß die anmassung / dar-  
rumben ein ganzer theil der Landtschafft beklagt wor-  
den / wider die wissentliche Iura Principis ( die keines  
Testaments / oder vergleichung bedürffen ) in specie  
aber / wider das perpetuierté Statutum Maximilianij,  
vndd aller Ständt einhellige klare / hieoben erzehlte  
Meinung / Intention, bitt / vndd Acceptation, bey den  
auffgerichteten Libellen zu Augspurg vndd Insprugg / bes-  
schehen. Dahero vnwonnöhten / Ob wol in Nothfall  
auch ein Testamentum Ferdinandi primi, vndd viel  
leicht noch mehrere vorhanden / welche maß / ordnung  
vndd anweisung geben / wie die gestragge / vnnterbroch-  
ne Regierung / von Person zu Personen / auff einander  
stammen vndd folgen solle; Obwolen auch die Kay-  
s: Lebenbrieff / darinnen die jehige Erb: vndd geuolmäch-  
tigte Hertschafft mit Namen benennet / der Inhab-  
nung / messung / Regalien / Regierung / vndd Continui-  
rung /







daß mit Veränderung deß Landes / auch die officia experiert, anbefohlen.

Hiebey nimbt man auß dem Bericht für bekant an / daß nach Kayfers Ferdinandi primi ableiben / sich kein fall zu der Landtschafft Administration begeben. Dahero dann auch die Intention (Nemblich / daß biß zu præstierter Erbhuldigung / welche jedes falls ein geraume Zeit angestanden / der Landtschafft die Administration gebühre) gar zu Boden sincket.

Daß aber solche der Landtschafft Administration, auch darumb unterlassen worden / daß die junge Herrschafft noch in Lebzeiten fürgestellet / auch zur Regierung gezogen worden / vnd anwesendt gewesen / das befindet sich nit mit allen. Dann diese fürstellung zum Erb Herrn vnd Regenten / ist mit keinem / als Kayser Matthia hochseeligster Gedächtnuß geschehen. Kayser Maximil: II. ist nit allein außser Landes gestorben; sondern sein Sohn vnd Successor ehe / vnd zuvor angefangen im Landt zu regieren / als er darein kommen / vnd die Erbhuldigung auffgenommen: Welche nach ableiben Kayfers Maximiliani / im Landt vnder der Enns / vast ein Jahr / Ob der Enns aber / zway Jahr hernacher erst erfolgt ist: Inmittelst aber / vnd als baldt nach dessen ableiben / der Successor einen Landtsfürstlichen Gubernatorn, Erz Herzkogen Ernestum, ohne einige contradiction verordnet hat. Vnd wann

es.



es endlich an deme läge/dasß der Successor, noch in lebzeiten des Antecessoris, zur hand/vnd zum Regiment gezogen hab werden müssen. So ist bey jeko anwesens der Königl: Mayst: Herrn Ferdinandi des andern/ vnserß Gnädigsten Herrn/ diese condition nicht weniger/ als am vorigen/ verificiert. Dasß aber Kayser Mattheias/wie auch vorige Herrschafften/ihre nachgesetzte Regierung / theils bestättiget / theils von newem ersetzt: Ist für der Landtschafft Administration kein bebelß; noch darauß zuschlüssen/dasß biß auff solche besetzung/die Regiments Sachen in der Ständt handt fallen sollen.

Da auch die prætendirende denen Sachen / vnnnd dem herkommen besser nachdencken wöllen; hetten sie gefunden / dasß allerhöchstermelter Kayser Mattheias (welcher doch die Ständt mercklich contentiert; vnnnd deme/ wie der Bericht meldet / die Ständt die Cession erworben) alsbalde / nach empfangener Cession, vnnnd lang vor beschebener Huldigung/nicht allein die Regierung vnd Cammer/ sondern auch den Landtmarschalck vnter / vnd den Landts Hauptman ob der Ennsß / provisorie vnd würcklich bestättiget: Weiln / (sagt Kayser: damals König vnd Erzherzog: Mattheias) in Decreto vlt: Iulij, Anno 1608. sich die Erbhuldigung noch etwas verziehen möchte / vnnnd ihre Königl: Würd: sich zuerinnern/dasß auch ihre Kayf: Mayst: vnd deroselben löbliche Vorfabren / auß angezognen Vrsachen/



Vrsachen/ vnd damit Inmittelst die Iustitia, eiten / als  
den anderen weg ihren lauff habe/ vnd nit ersitzen bleibe/  
auch vor auffnehmung der Erbhuldigung/  
die Regierung/ vnd andere Mittel/ bis zu völliger Re-  
solution, interim provisorio modo ersetzt haben. Das  
ist kein alte Histori/ sondern ein frisches Exempel/ wel-  
ches allein genug/ die ganze Information vnd Inten-  
tion (Das nemblich von der veränderung/ bis auff die  
Erbhuldigung / die Administration der Landtschafft  
gebühre) bey allen getrewen Ständen suspect vnd  
ungültig zu machen.

Es schließt Endlich der Bericht also: Wei-  
len mit angezognen Actibus erwiesen/  
das auff Absterben/ oder veränderung des Regieren-  
den Landtsfürsten/ auch desselben hinderlassener Rätth  
vnd Beamten gewalt auffhöre; vnd demnach die Ad-  
ministration, bis auff folgende Huldigung/ jederzeit in  
der Landtstände Handt gewest; darmit auch Kayser's  
Matthia Capitulation vberlein komme; welches / als res  
judicata weiter in keinen Zweifel könne gezogen wer-  
den: So versehe man sich / das die Anno 1519. für-  
genommene Ordnung, keines wegs in seßigen terminis  
könnne gesperrt / noch vnrecht gehaißen; sondern die  
Landtschafft bey ihrer anordnung/ vnd Administration  
der Iustitia, vnd andern des Landts notturfft / so lang  
vnd viel zulassen seye / bis man sich der Erbhuldigung  
halber/



halber/in einem vnd andern verglichen/die Privilegia,  
vnd Alt herkommen / Recht vnd Gewonheiten/ zuvor  
realiter mit würcklicher abthnung der beschwörung /  
vnd versicherung künfftigen vnterbruchs derselbigen/  
exemplo maiorum, verglichen hat.

Hierauff ist nun Zeit/kurze Recapitulation vnd er-  
innerung zu machen / daß durch keinen eynigen obge-  
melten Actum erwiesen worden / daß die Administra-  
tion, bey jekigem fall vnd termino, der Landtschafft ge-  
bübre / vnd ohne schmellerung der Landtsfürstlichen  
Hochheit/vnd hergebrachter Possession, verstatet wer-  
den könne. Dann ob wol es auch sonst/mit ein/vnd an-  
dern erzehlten Actu vnd Exempel/weit andere umb-  
stände vnd beschaffenheit hat / als im Bericht zu fin-  
den / wie solches hieoben kürzlich erzehlt worden: So  
stimmet doch derselbigen keiner / auch secundum narra-  
ta desß Berichts selbstes / mit jekigem statu rerum  
oberein.

Dann Erstlich/ ist Gottlob der Stammen vnserer  
Allergnädigsten Herrschafft/nit abgestorben / wie mit  
Hertzog Friderichen/Anno 1248. geschehen sein solle.

2. Weniger/die Landtschafft an das Reich / einen  
Administratorm zubegehren Ursach / wie sie damals/  
vnd folgendts tempore Ottocari, an statt der präteni-  
renden administration, fürgegebener massen gethan  
hat.

R

3. Co



3. So ist es aber auch anjeko nit darumb zu thun /  
Ob vnd welcher gestalt der Landtsfürst mit gutem  
Rath/seiner getrewen Landtschafft; sonder ob er / oder  
die Landtschafft Regieren / vnd administriren solle.

4. So ist es auch nit zu thun / vmb zuordnung ei-  
nes Mit Erb Herrn / wie tempore Ottonis beschehen  
sein solle.

5. Weniger / ist anjeko die Frag / vmb bestellung  
eines Vormünders / wie tempore Alberti vnd Ladislai,  
oder vmb Mißbelligkeit vnd Zwtracht der Landtsfür-  
sten selbst / als tempore Ernesti, Friderici, Al-  
berti, &c.

6. Vnd ist man auch endtlich nit in denen Termi-  
nis, wie nach absterben Maximiliani primi, da kein  
Erb Herr oder ihre Commissarij vnd Plenipotenten  
noch im Landt waren. Ob wol auch dasselbe / wie sich im  
Ausgang befunden / nit von nöhten gewesen. Dann  
Gott lob / so ist vor / bey / vnd nach begebenem jetzigen  
leidigen fall / ein vnwidersprechlicher / Natürlicher /  
in specie belehnter Erb Herr zur stelle gewesen / vnd  
noch / deme das Gubernament völlig / vnd absolute,  
von dem / deme sonsten die nächste Regierung gebühret  
hette / auffgetragen. Dannhero aller widerige Pro-  
cess desto bedenklicher / weilen viel weniger Ursachen  
vorhanden / die Ordnung de Anno 1519. zu reallumi-  
ren / als selbigen mals solche auffzurichten. Vielmehr  
Ursachen aber anjeko / die partition vnd Erbhuldigung /  
einem



einem gevollmächtigten Erb. Herrn // als damals gemei-  
nen Subdelegatis, zulaiſten.

Vnd ob wol bey dieſem paſſu, der Bericht Konſers  
Matthiae Conceſſion, tanquam Rem iudicatam, ſtarck  
angezogen: So iſt doch vberall nichts von der Landts-  
ſtände Administration, biß zu der gelaiſteten Erbhul-  
digung / darinnen zu finden.

Was auch berühret / daß hieby / wegen zimlich  
ſtarcker vorgehenden Conditionirung der Erbhuldi-  
gung / gleichwol mit wenig / aber ſtarcken Worten ange-  
regt würdet: Iſt nit zu glauben / daß der angehende  
Erb. Herz vnd Landts Fürſt / wider alt / löblich herkom-  
men / auch ennigerley Freyheit vund Privilegien / die  
Stände beſchwären / oder dieſelbig auffrichtig / altem  
gebrauch nach zu confirmiren / difficultiren werde /  
Wann die Erbhuldigung zu der Zeit / wie ſich gebüh-  
ret / vnd von Alters bey ihren Vor. Eltern vnd Vorfor-  
dern / fürübergangen / auch volgen würdt. Was auch  
dißfals für ein Manier, Ordnung / vntd pro exemplo  
maiorum, von den getrewen Ständen gehalten wor-  
den: Iſt von Zeit / zu Zeit / von fallen / zu fallen / män-  
niglich kundt vund offenbar. Es bringen aber auch  
nachfolgende / der Landtschafft ob der Ennß / an Erke-  
Herzog Ferdinandum dirigierte / gehorſamb iſte wort /  
vnd erklärung / ſolches zu mehrer nachrichtung mit ſich:  
Will aber E: Fürſtl: Gn. (ſagt die Landtschafft)  
K ij vmb



umb der Röm: Kayf: Mayst: theil/von newem Erb-  
huldigung vnnnd Pflicht von vns haben; Sein wir in  
vnterthänigkeit bereyt vnnnd ganz willig / die mit frö-  
hem Gemüth zuthuen/ gar vnterthäniglich bits-  
tende/Vns/wie ob stehet/entgegen Regierung/ Geo-  
richt vnnnd Recht / nach Rath stattlich auffzurichten/  
auch all vnser Mängl vnd Beschwärdt / nach zimlich  
vnnnd billichen Dingen / zu wenden/vnd abzustellen/2c.  
Also seynde Landt vnd Leütth/Herz vnd Vnter-  
thanen/in Friedt vnd Ruhe beyeinan-  
der verblieben.



COPIA





**Erzhertzog Ferdinand**  
 den vrtel zwischen dem Regiment vnd  
 der Landschafft in österreich  
 So wider dz selb regiment  
 gestanden seyn.

**D**Er durchleüchtigist großmechtigist Fürst/  
 vnd herz Herz Ferdinand Prinz in hispani  
 en/Erzhertzog zu österreich hertzog zu bur  
 gund. 2c. vnser Gnedigister herz / sampt  
 seyner. F. G. diser sachen halben sundero  
 lichen geschwornē Ketten vñ verordnet Besizer haben  
 in der sachen vnd Rechtuertigung / so sy zwyschen yr F.  
 G. lieben herren vnd Anherren kaiser Maximilian hoch  
 loblicher gedächtns/landthoffmaister Cankler / statthal  
 ter Vñ Regenten/Der Niderösterreichischen land / vnd  
 denen von stenden / so inen beystendng vñ anhengig ge  
 weßt alles Clagez an ainem / vnd N dem tail der landts  
 schaft des erzhertzogthümbz österreich vnder der Enns  
 so ain neuē lännsordnung aufgericht vñ derselbē anhangs  
 Antwurtern anders tails gehalten / auff flag / antwurt  
 red wider red verhörung der eingelegten schriftenbrieff  
 K iij                      aller



aller in recht eyn gebrachter vñ gübter hädlung/ besche-  
den recht satz/genömen/bedacht/vñ gnügsamer grüntli-  
cher erwegung aller sachen/gebabtē zeitlichem vnd tref-  
enlichē rat/mit vortail erkät/dz dem vor gemeltē regimēt  
nach absterbē weiland/Kayser Maximilian. 20. sich der  
regierung verwalting administracion/ zū vnderziehe vñ  
zū vnderfachen auch denen so dem regiment anhengig  
gewest bey zū sten wol gezimbt hab/vñ dz selbig/als ge-  
trew diener vñ vnderthon schuldig vnd pflichtig gewest  
laut gedacht weylät R. M. Libels zu Augspurg aufge-  
richt zū Insprug bestetigt/vñ nach vormügen jr M. Tes-  
taments vñ dem vorgemeltē tail der lantschafft der ver-  
mainten lads ordnüg vñ im anhang / die beklagtē häd-  
lungē vnd vngheorsam/mit kainē süg gepürt/vnd insun-  
derhait hab inē sament vnd sonder nit gezimbt/sich gegē  
vorgenantē weiläd der R. M. verlassen regiment/wider  
oberürt libell Confirmacion/vnd testament in vngheors-  
sam vnd auffrür zū begeben/vñ auff zū werffen in die ge-  
maindē darwider zuerweckē sunder versamblüg zū ma-  
chen. Sy der verwalting vnd regierüg zū entsche/newe  
lads ordnüg auf zū richten. R. M. auch jr F. G. Camer-  
güt einzünemē/vnd die haimblichkeit/ihres einkömen/zū  
erlernen/auch R. M. über seiner M. vilfeltigs erfordre  
dz kamergüt vor zū halte/die pfleger vñ amptleit in eids  
pflicht zū nemen sich des münzhaus vñ zū münzē gwal-  
tlich zū vndersten vnd darzū über gethone verpot über  
dz blät zū richtē on pan vnd acht zū hädln meri Imperii  
sich ein zūlasse des Regimēt offenlich angeschlagē brief  
vilfeltig



vilfelig ab zu reysen vnd R. M. Brueff/Darin jr M.  
sy zu Erbuldiglig ermät vñ erfordert/nit auß geschneyt  
noch verkünt worden solte zu verpieten den zeugmaister  
auß zu treyben/vñ der artolorey sich zu vnderwindn/vñ  
in ander weg on beuelch vñ sunst laut der klagn/dermas  
sen zu hädlen vnderstanden besunder dz sy all sament vñ  
sonder damit vnrecht gethan vnd mißhandelt habn/dest  
halben sy in seiner F. G. straff vnd pen gefalle sein/vnd  
sollen demnach die gedachten antwürter/den vorgegan  
ten klagn/die erliten kosten vnd scheden/nach jr F. G.  
messigung Vnd Taz abzulege/wider zukern/vnd zu be  
zalen schuldig vnd nycht destminder seiner F. G. vnd  
der selbn Camer procurator All vnd hegklich spruch die  
ser sachen halben / auch anforderung des Camergüts  
vnd anders vorbehalten seyn eröffnet zu der N ewenstat  
am. xxij. Tag Julij. Anno. 2c. xxij.

Wie wol auff die verhör vnd vrtayl so hez ergangen/der  
F. G. wolgebürt vnd züstiend gegen allen / so sich also  
freuenlich mütwillig vñ vngehorsam erzaigt/auch sunst  
schwerlichen wider R. M. vnd Jr F. G. gehandelt/mit  
straff wie bilich vrtel vnd recht geben hat / zu verfahren/  
die weil aber ainem loblychen / fürsten wol anstet / sich  
gegen seinen vnderthonen der gnetigkeit vnd gnaden ne  
ben der gerechtikait zu gebrauchen/als dan bey den lob  
lichen herren vnd fürsten von österreich alweg die senff  
mütikait neben der miltigkait stat gehabt/demnach sein  
sein. F. G. Als ain gnedigister lansfürst vnd herzn von  
österreich seiner vorfordern füßstapffen nachfolgent /  
auß



auff bewegender güt/ sych auch gegen seine vntertthonen  
in diesem gegenwärtigen sal gnediglich finden lassen wil/  
vnd besunder in gedenckung/dz sich seyn F. G. versicht/  
dz ein grosser tail der antwurter diser handlung auß ain-  
falt vnuerstand vnd durch ander böß praticcken verfiert  
worden sein/demnach auß oberzelten vrsachen vnd gütli-  
ger beweglichkeit/thut hiemit sein. F. G. Den yetz gemel-  
ten/die dyser sachen nit anfenger vrsacher beweger auff-  
rörer/volzücher noch handler geweest/ sein fürstliche be-  
gnadung / wil sy der peen vnd straff darein sy wiewol  
schwerlich gefallen / begeben / in gnediger züuersicht / sy  
werdñ sich füran wol redlich auffrichtlich vñ getrewlich  
gegen ihren herzn vnd landßfürsten halten vnd erzai-  
gnnd zü zeit nit mer yemantz andern dermassen vnnd so  
hoch als beschehn ist verführen lassen / auch ire kinder/  
fraynd/vnd nachkommen daran weisen daß sy sich ainß  
erber getrewen vnd gehorsamen gemiets gegen ihrem  
herzn vnd landßfürstn vnd fürgeschzten oberkaiten / be-  
fleyssen/defß sy daan Gott vnd ihren fürsten von Natur  
zü thun schuldig sein. Doch damit das übel nit vnge-  
strafft beleibn/vnd je frommen auffrichtig vnderthonen  
künstlichlich sich vor solcher oder dergleichen verführung  
hüten vnd ihnen weiter von yemantz vrsach geben / die  
bößhait außgetilgt werde / hatt. F. G. derselben kamer  
procurator wyder die yenen so diser handlung vnd zwi-  
trecht anfenger / beweger / vrsacher / auffrörer/volzue-  
cher/vnd handler geweest/nach ihrem verdienen vnd ver-  
schulden / wie sich gebürt vnd recht ist/ nach gelegenheit  
solcher



folcher mißhandlung/ andern zu ebenbild zu straffen vñ  
zu verfahren vorbehalten / das hat sein F. G. derselben  
vnderthonen/ lassen anzaign / sein F. G. begnadung so  
ihnen in disen fal mittailt / wissen zu halten/ vñnd sich  
hinfüran bedechlicher vñd gehorsamer zu erzaigen.  
Act. loco et die vt supra.

I Hernach volgn die herren / so an der verhör des Ne-  
wen vñd alten Regiments geseßen seind/ Die sich ange-  
fangen am. 1. tag Julij. Vñd also mit Klag antwurt  
red vñd wider red gewerdt biß auf. Datum vt supra.

I Ferdinand von Gottes Genaden Prinz in Hispania /  
2c. Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Bur-  
gundi.

Peter Bischoff vñd Triest groß kantzler Fürst vñd Simp-  
Doct. Jeron. balbus probst zu preßburg Herz vñd mol-  
peiß Herz. N. von Bern pfleger zu scherdingen Herz

(N. buthon. hofmaister des Erzhertzogen-

H. Hans Jacob vñd Landaw Ritter Her. N. Emicort  
Doctor Peter Bongartner Rat do. Winckelhofer.  
Hertzogs Wilhalm von Bayern. (Kantzler zu Wirtte.  
Doct. N. Scheurlin von Nureberg Do. weiffenfelder.  
(Rat Hertzog Wilhalm vñd Bayern

I Darbey auch gestandn seind/ die nach gemelte Secre-  
tari. Mary Trentsaurwein. Nicolaus Kapenhaupt.  
N. Oeder.

I Hat die gschrifften Vñd vrtel hie vor gemelt gelesen/  
L vñd



Vnd die weil nur die jrung zwitteracht vnd vnainigkeit  
wie wir ein zeit herzwischen beiden tailen gewest / durch  
seiner F. G. hehgen verbör vnd ortel / abgeleint ver-  
gleicht auch diselbs zweenig veraint vñ hingelegt werdt /  
demnach ist seiner. G. bey vermendung seiner F. G. vñ  
gnad vnd straf ernstlicher beuelch / daß yemantz wer der  
sey / ainigerlay disputacion noch sonder red dieser hand-  
lung halben hab noch treib / vntd keiner den andern der  
sach halbn mit schmachwortn noch in ander weg zu red /  
noch vnpillichait zu füg / sonder genzlich hierinnen still  
schweig / vnd der sachen müßig gee / damit vilerlay new  
auffrür vnainigkeit vnd widerwillen verbüt vnd ver-  
mitten bleib / das ist sein. F. G. Ernstliche mainung.  
Item nach verlesung diser schriften vnd ortel ist der  
fürst in die burg anheim geritten / vnd von stundan her-  
auß gsandt sein F. G. hauptman der artschier mit sampt  
dem prouossen / vñnd die nachfolgenden herzn vom adel  
vnd Burger von Wienn fängflich annemen lassen vnd  
in die Burg führen.

Mit nammen.

Herrn Michel von Enzingen.  
Hansen von püchaim landtberz.  
Doctor Mert sybenbürger.  
Hanns Kinderer.  
Gaspar Kettter.  
Martin flaschner.  
Steffan Schlachintweyt.  
Hans schwarz Münzmaister.

Hans



Hans Schmidtinger.

Hans Lünzel.

Sigmund Stainer.

Friderich Pietsch.

¶ So ist Martin flaschner auch bevolhen gewesen art  
zū nemen der aber sich alhye. ij. tag verporzen vnd von  
hynnen/weg kōmen in verkeren klaidern / vnd zū Wien  
in seines nachbahren hauß gangn / daselbs verhofft / si-  
cher zū sein / aber das vnangesehn ist er zū Wien feng  
klich angenommen auf ainen karren in kōtten gschmide  
vnd her der. F. S. Gesandt worden.

¶ Item auff den neunden tag Augusti in dem jar / taus-  
sent fūnfshundert vnd zway vnd zwainzig. Ist in der  
Newen stat zū morgens vmb syben vren / herr Hans vō  
Bücham / vnd herr Michael von Enzingen / auß der  
Burg in der Neuen stat auß iren gefencknussen an den  
marckt / auff die brucken darauff vormals der Erzhers-  
zog Ferdinandus die verhör hat gehalten öffentlich für  
der Neuenstat gericht gefürdt vnd gestölt worden / da  
selbs jr vrgicht vnd bekantnuß so sy baid obgemelt her-  
ren haben vnderscriben / ist öffentlichen verlesen wor-  
den.

¶ Von ersten / daß herr Hans von Bücham / vnd herr  
Michael von Enzingen / zū Wien in irem Hauß sich  
mit einander verbunden / vnd etlich zū inen erfordert / da  
selbs beratschlagt wider das ale Regiment zū handeln /  
vnd also sich vnderfangen den Viskthumb zū Wien zū  
L ij wötten/



nöthen/inen an zu zaigen der. F. G. Zerlich einkömen/  
die empter entsetzt / vnd die Amptleut in gelübt genom-  
men / der Kayserlichen Mayestat vnd F. G. Ir kamer  
güt nit folgen lassen wöllen. Der müntz zu wyen sich  
vnderfagū/ober das blut zu richten/on ban vnd acht der  
Kayserlichen Mayestat / vnnnd des alten Regiments  
brieff herab gerissen/sich in geschefften vnd beuelhen vnder-  
schriben /das sey der Lands räte ernstliche mainung/  
vnd weil sy vormals herz Jörg von Rottal / vnd herz  
Johann Schnantbeck vom alten Regiment nit habn  
leyden wöllen in räten / als beyfizer / so haben sy sich  
doch yetz an ihnen vnnnd an dem alten Regiment gero-  
chen / wöllen die auch nit bey ihnen sitzen lassen / den  
zeügmayster Hansen Hessen entsetzt vmb daß er ihnen  
nit hat wöllen schwören / vnnnd an sein stat geordnet den  
Starcken / vnd herz Benten Steyrer zu obersten zeüg-  
maister gesetzt / So des von Haselbachs offner fraind  
ist gewesen. Vnd wenter vor ainer landtschafft offent-  
lichen geredt daß schwerlich ein landsfürst in das lande  
kommen werd/auch sich aller Artoloren vnderzogen/der  
F. G. Kamer güt eingenommen auch außgeben / vnd  
ordnung dariu gemacht/das denen so in regierung seyē/  
Täglichs geben werden soll zwainzig creüter auff ein  
pferd/Das sy also eingenommen auff solchs vnd der ge-  
leychen meer verlesnen Vrgicht fraget sy der richter ob  
sy die also bekantten wie verlesnen wer/Vnd sy mit ibren  
angnen henden bettent vnderscheiben. Da sagten sy ja/  
darauff



darauff der Richter maister Michel Zichtiger erfordert  
vnd fragt in auff den and der vrtayl auff jr verlesen vnd  
bekant vrgicht. Auff sollychs ist durch den Zichtiger zu  
recht Erkendt vnd gesprochen worden / daß sy hand her  
ren der F. G. Lehn vnd güte verfallen seyen / Vnd er soll  
sy mit blüttiger hand richten von dem lebn zum tod von  
stundan seind sy herab von der Brucken auff den blatz  
geführt / vnd von ersten herz Michel von Enkigen / Vnd  
nach folgent herz Hans von Bücham vngelunden ent  
haupt worden. Gott wöll den seelen genedig vnd barm  
herzig sein. Nachfolgent hat man sy besungen / vnd  
von dannen weeg geführt / da sy ihr begrebnuß ha  
bent / 26.



Handwritten text in a medieval script, likely Gothic or similar, arranged in approximately 15 lines. The text is significantly faded and difficult to decipher, but appears to be a formal document or record.

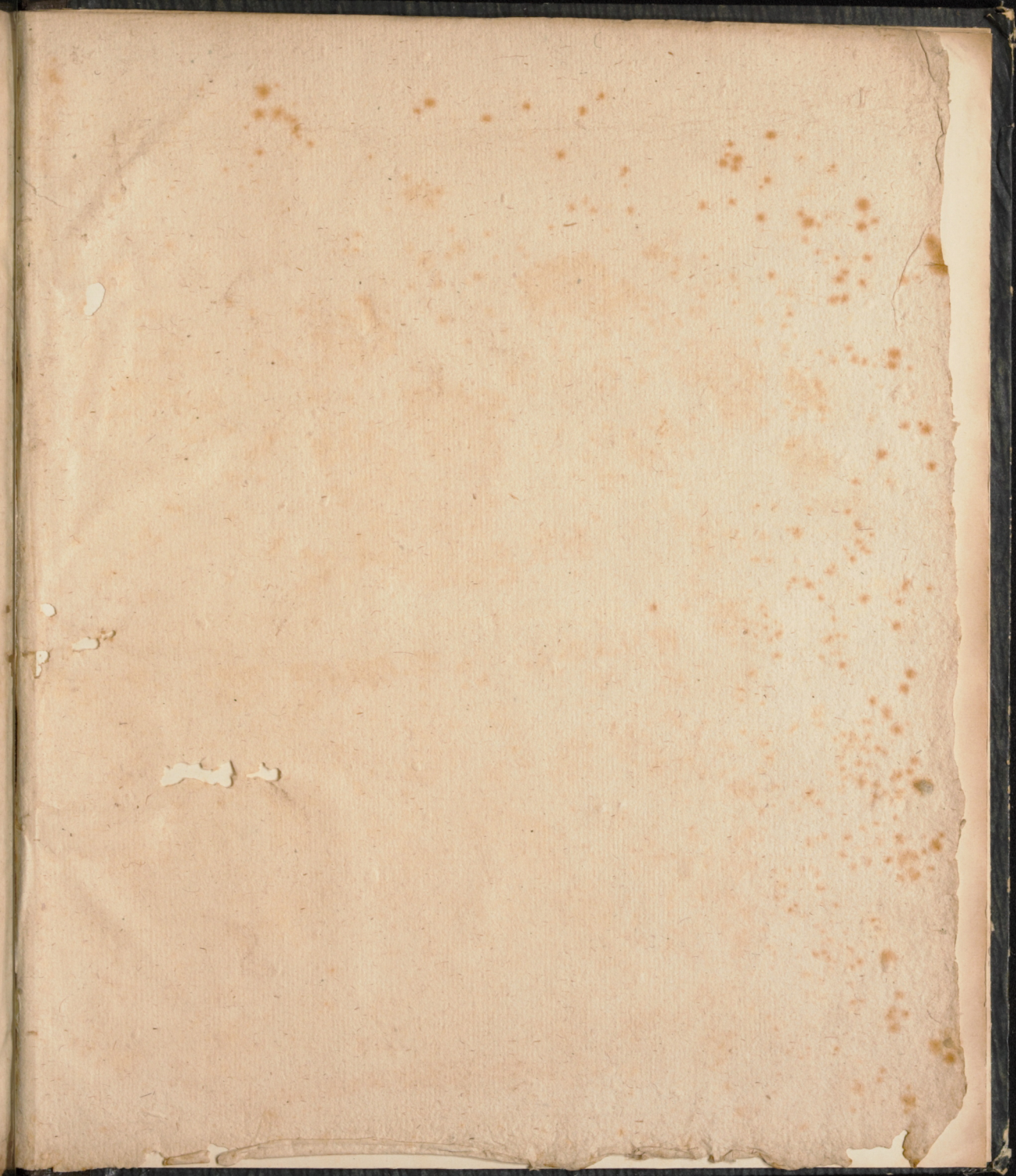












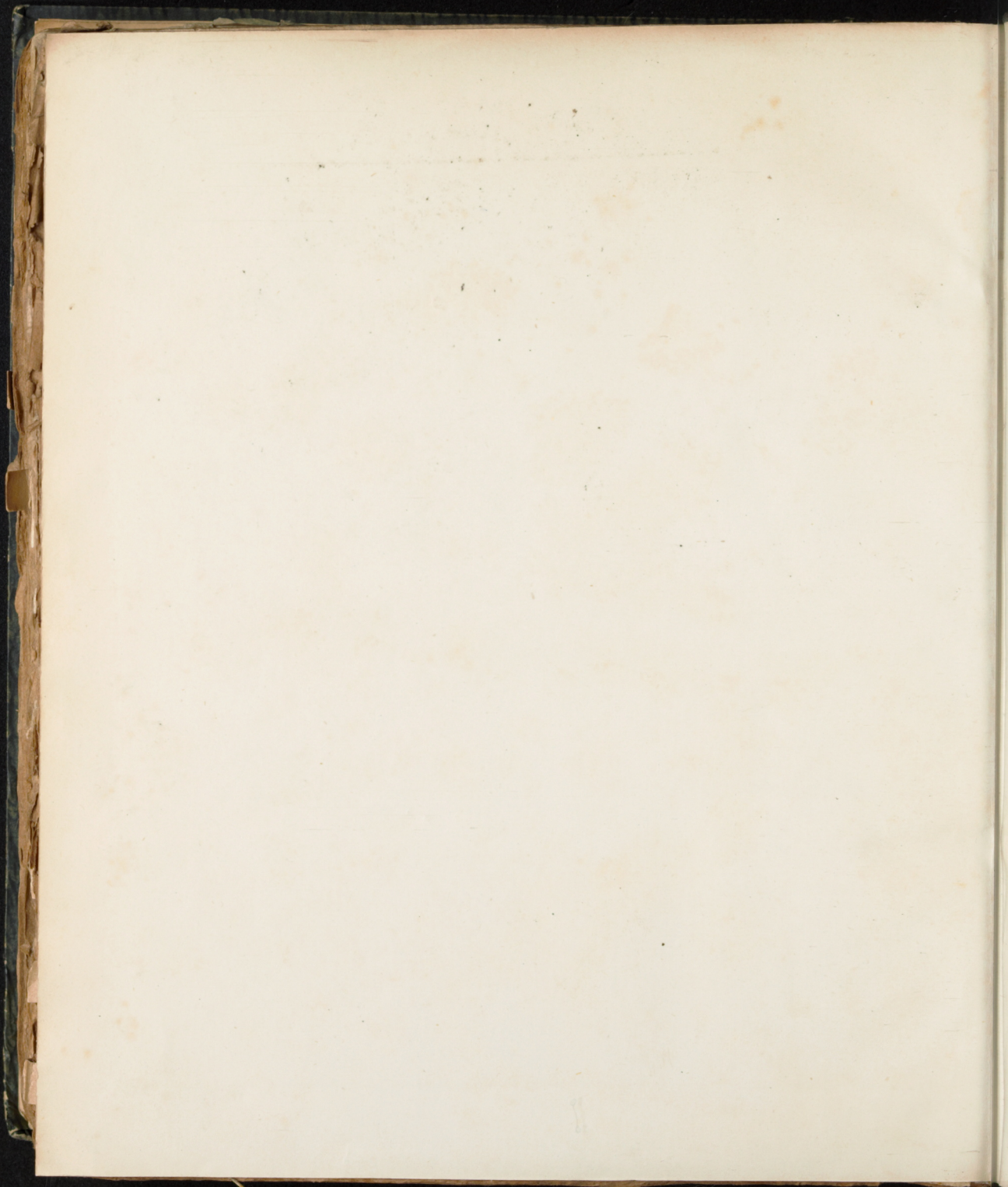


ca. 1710





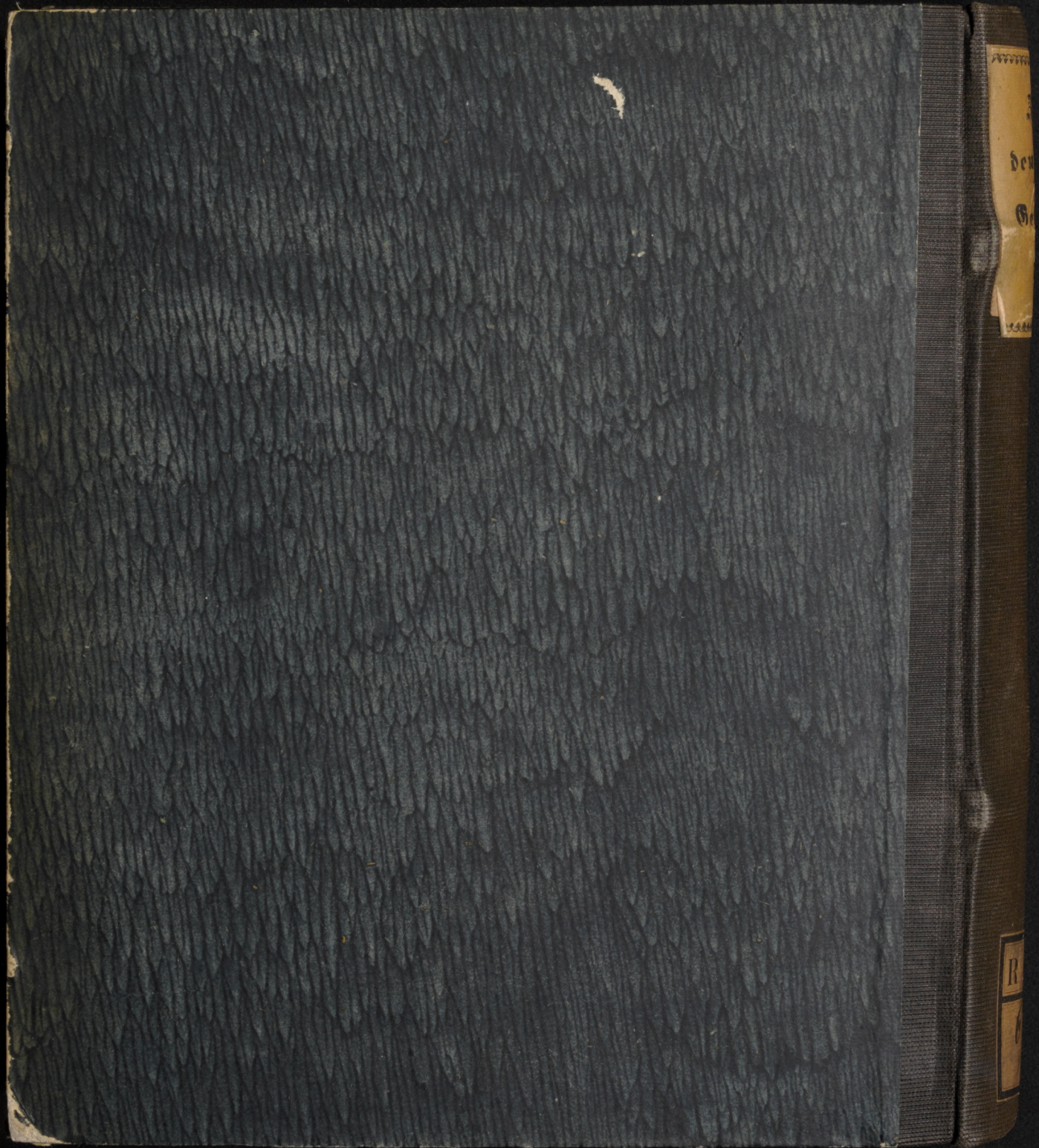




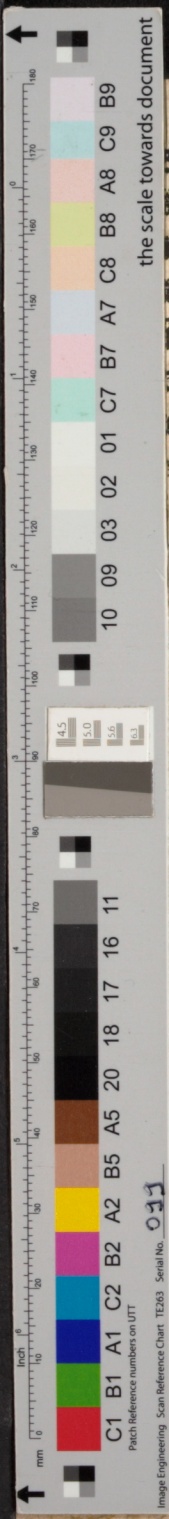












the scale towards document

Schmidtinger.  
Längel.  
hund Stainer.  
rich Pietsch.  
in flaschner auch beuolhen gewesen an  
er sich alhye. ij. tag verporgen vnd von  
en in verkerten klaidern / vnd zu Wien  
ren hauß gangn / daselbs verhofft / si  
das vnangesechn ist er zu Wien feng  
t auf ainen karren in kötten gschmide  
Gesandt worden.  
neunden tag Augusti in dem jar / taus  
vnd zway vnd zwainzig. Ist in der  
rgens vmb syben vren / herr Hans vö  
rr Michael von Enkingen / auß der  
en stat auß iren gefencknussen an dem  
brucke darauff vormals der Erzhers  
die verhör hat gehalten öffentlich für  
richt gefürdt vnd gestöle worden / da  
d bekantnuß so sy baid obgemelt herr  
riben / ist öffentlichen verlesen wor  
herr Hans von Bücham / vnd herr  
zingen / zu Wien in irem Hauß sich  
nden / vnd etlich zu inen erfordert / da  
vider das alt Regiment zu handeln /  
fangen den Viskthumb zu Wien zu  
L ij kötten /